XIII. 25

Protokoll

über die

Verhandlungen des Landraths

des

Königlich Bayerischen Rheinkreises

während der Sitzungen im Jahre

1833.

Speyer, gedruckt bei J. F. Kranzbühler senior. (Jacobstraße.)

79

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA

Digitized by Google

Eröffnungssitzung vom 21. Februar 1833.

In Folge der durch die Königl. Kreisregierung erlassenen Einberufung sind heute den 21. Februar 1833 folgende Mitglieder des Landeaths in dem hiezu angewiesenen Locale in Speyer zusammengetreten:

1. Philipp David Müller, Consistorialrath zu Speyer.
2. Christ. Gottfried Hahn, protestantischer Pfarrer zu Dannenfels.
3. Michael Schnetter, katholischer Pfarrer zu Deidesheim.
4. Joseph Spitz, Gutsbesitzer zu Speyer.
5. Christ. Kienlin, Tabacksfabrikant zu Zweibrücken.
6. Ludwig Haas, Advokat zu Landau.
7. Friedrich Schneider, Gutsbesitzer und Weinhändler in Landau.
8. Karl August Köster, Notär zu Friedelsheim.
9. Franz Xaver Rencker, Notär zu Speyer.
10. Johann Jacob, Gutsbesitzer zu Schopp.
11. Peter Ladenberger, Bürgermeister zu Bubenhausen.
12. Peter Beunck, Bürgermeister zu Hochstätten.
13. Peter Franck, Gutsbesitzer zu Alsenbrück.
14. Karl Thomas, Dr. der Medizin zu Alsenborn.
15. Andreas Giessen, Handelsmann zu Deidesheim.
16. Wilhelm Mühlhäuser, Einnehmer zu Speyer.
17. Ludwig Kern, Gutsbesitzer zu Böchingen.
18. Heinrich Wilhelm Stöhr, Rentbeamter zu Zweibrücken.
19. Johann Bonifaz Rauh, Einnehmer zu Offenbach.
20. Friedeich Philipp Norbert Mahla, Advokat zu Landau.

In dem Sitzungssaale erschienen hierauf der Königl. Generalcommissär und Regierungspräsident Freiherr v. Stengel, begleitet durch einen Secretär der Königl. Kreisregierung, eröffneten die Sitzung mit einer Anrede an den Landrath, in welcher Sie den Zustand des Kreises schilderten und anführten, daß die von einigen Uebelwollenden, an mehreren Orten des Kreises veranlaßte Störung der gesetzlichen Ordnung durch kräftiges Einschreiten der Behörden gänzlich beseitigt und die Ruhe und Ordnung überall wieder hergestellt worden sey; und theilten der Versammlung mit, daß Seine Königliche Majestät an die Stelle des durch Veränderung seines rechtlichen Wohnsitzes ausgetretenen Landrathmitgliedes Paul Denis von Zweibrücken den Advokaten Heinrich Joseph Schüller daselbst ernannt und einzuberufen befohlen haben.

Hienach ließen der Königl. Generalcommissär dem Landrathe folgende Uebersicht derjenigen Gegenstände, mit welchen er sich in der diesmaligen Jahressitzung zu beschäftigen hat, vortragen, und bemerkten, daß dem Landeathe noch außerdem einige spezielle Anträge zur Berathung und Begutachtung werden vorgelegt werden.

Digitized by Google

Speyer, den 21. Februar 1833.

Die
Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern,
an
den versammelten Landrath des Rheinkreises.

Dem versammelten Landrathe haben wir die Ehre unsere von Seiner Majestät dem Könige genehmigte Anträge für den Dienst des Verwaltungsjahrs 18$\frac{3}{3}$ nebst den Nachweisungen über die Verwendung der Fonds des Jahrs 18$\frac{3}{3}$ zu der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung und Begutachtung mitzutheilen.

I.

Abrechnung für das Etatsjahr $18\frac{30}{31}$.

Die Kreisfondsrechnung für das Jahr 18$\frac{3}{3}$, welche der primitiven und Superrevision bereits unterstellt war, empfängt der Landrath in der besondern Anlage mit allen dazu gehörigen Belegen.

Diese Rechnung ergiebt folgendes Resultat.

Nummer.	Positionen.	Einnahme.			Ausgabe.			Ueberschuß.			Deficit.		
		fl	xr	₰	fl	xr	₰	fl	xr	₰	fl	xr	₰
1	Auf Nachläße . . .	8728	39		32092	39	2				23364	—	2
2	" allgemeine Verwaltung .	349233	24	3	355120	23	2				5886	58	3
3	" höhere Lehranstalten .	38297	46	3	36531	4	3	1766	42				
4	" Volksschulen . . .	39038	8		37757	28		1280	40				
5	" Straßenbau . . .	52372	10		52372	10							
6	" Rheindammbauten . .	4702	56		6100	21	3	5602	34	1			
7	" Polizeistraffond . .	2928	45	2	2928	45	2						
	Summa							8649	56	1	29250	59	1

	fl	xr
Auf das Jahr 18$\frac{3}{3}$ ging demnach ein Deficit über von	20601	3
wovon aber wieder abzuziehen ist, die in Rückeinnahme gestellte Pension des Oberingenieur Faßbender mit . .	4033	44
und stellt sich definitiv auf . . .	16567	19

dieser Abgang hat im Jahr 18$\frac{3}{3}$ 18728 fl betragen, und ist daher gemindert um 2160 fl 41 xr.

Der Fortbestand dieses Deficits ist allein durch die bedeutende Mehrausgabe auf Nachläße veranlaßt, die schon im Jahr 18$\frac{3}{3}$ mit einem Abgang von 12338 fl 49½ xr abschlossen, und wofür im Jahr 18$\frac{3}{3}$ nur Ein Steuerprozent bewilliget war. Das Deficit auf allgemeine Verwaltung ist der Rest eines frühern Abganges, welcher in das Jahr 18$\frac{3}{3}$ mit 18052 fl 55½ xr übertragen wurde.

Die Rechnungen

1. über die allgemeine Armenanstalt,
2. das Landgestüt,
3. die Kreisbaumschule,
4. das Centralgefängniß,

sämmtlich pro 18$\frac{3}{3}$, werden dem versammelten Landrathe mit Gegenwärtigem ebenfalls übergeben.

Digitized by Google

II.

Voranschlag für das Etatsjahr 18$^{32}/_{33}$.

Den Voranschlag für das Jahr 18$\frac{32}{33}$ haben wir die Ehre dem versammelten Landrathe mit folgenden Bemerkungen zuzustellen.

A. Ausgabe.

1. Die Nachlässe auf directe Steuern wurden nach den im Finanzgesetz vom 28. Dezember 1831 angenommenen Größen in Ansatz gebracht, und werden in diesem Betrage den Bedürfnissen entsprechen.

2. Die Position auf Justitzverwaltung hat sich in Beziehung auf die Besoldungsansätze durch Naturalbezüge mehrerer Beamten, die nach dem §. 21 VI. des Finanzgesetzes nach den Budgetpreisen berechnet werden, um 519 ℔ 30 ßr vermindert. Ein detaillirtes Verzeichniß der Kanzleikosten und Botenlöhne des Königl. Appellationsgerichts legen wir nach dem geäusserten Wunsche des Landsraths dem Voranschlag nebst den übrigen Specialetats an.

Die unbedeutende Erhöhung der Unterhaltungskosten für die Justitzgebäude ist durch den Specialetat gerechtfertigt, der mit den übrigen Bauanschlägen dem versammelten Landrathe mitgetheilt wird.

3. Bei der Verwaltung des Innern hat sich der Etat für die Königl. Landcommissariate um 441 ℔ 30 ßr gemindert.

Die Veranlassung dazu gab die Anstellung von zwei Landcommissären mit dem geringern Geldgehalte von 1400 ℔, dann der Abgang von zwei Boten, wofür das bisherige Aversum bewilliget wurde, und endlich die Naturalnebenbezüge nach den Budgetpreisen des neubenannten Personals.

4. Die Ausgaben auf die Regie des Landraths geben zu keiner Veränderung Veranlassung.

5. Ueber die Ausgaben für Erziehung und Bildung werden wir die Ehre haben dem versammelten Landrathe die Specialetats mit den erforderlichen Nachweisungen besonders mitzutheilen.

6. Bei der Position für Gesundheit ist eine Erhöhung von 450 ℔ für die von dem Landrathe beantragte Errichtung eines eigenen Physikats in dem Kanton Waldfischbach eingetreten.

Die übrigen Medizinalkosten sind in unveränderten Zahlen beibehalten.

7. Die Ausgaben auf Wohlthätigkeit erscheinen gegen das Bedürfniß des Vorjahrs mit einem Minderbetrage von 1605 ℔, die nur von einem geringern Bedürfniß des Armenhauses herrühren, da die übrigen Positionen dieses Abschnittes mit ihrem bisherigen ständigen Ziffer beibehalten sind.

Ueber den Stand dieses Bedürfnisses wird der Voranschlag mit seinen Beilagen hier angeschlossen.

Nach demselben werden für die Erhaltung dieser Anstalt, deren Bevölkerung, ausschlüßig der in Lehre oder Verpflegung außerhalb der Anstalt befindlichen Kinder, auf 480 Personen angenommen wurde, und mit Einrechnung der Kosten des Taubstummenunterrichts 42500 ℔ erfordert.

Darunter sind jedoch die Kosten nicht begriffen, welche für ausserordentliche Bauten und für unabweisbare größere Reparaturen an den Gebäuden der Anstalt nach den besondern Etats mit 2395 ℔ verwendet werden müssen.

Das ganze Bedürfniß dieser Anstalt entziffert sich demnach ad 44895 ℔.

Um diesen Kostenbetrag zu vermindern, hat der Landrath während seiner letzten Versammlung die Bemerkung gemacht, es möge die Aufnahme von Pfleglingen möglichst beschränkt werden.

Diesem Wunsche ist aber schon durch Verfügungen vom 26. November 1829 und 14. Januar 1831 entsprochen worden, wodurch die sämmtlichen Königl. Landcommissariate den Auftrag erhielten, alle minder dringende Aufnahmsgesuche gar nicht zur Vorlage zu bringen, und sich in ihren Anträgen nur auf solche Fälle zu beschränken, bei denen entweder die Aufnahme aus polizeilichen Rücksichten, wie z. B. bei Wahnsinnigen, geboten ist, oder wo bei noch heilbaren chronischen

Digitized by Google

mittellosen Kranken, zu deren Aufnahme in ihren Heimathsgemeinden keine Anstalten bestehen, nur die Verpflegung in einer öffentlichen Anstalt, noch Hülfe gewähren kann.

Wie streng diese Maßregel auch war, so konnte sie doch in einem Zeitpunkte den gewünschten Erfolg nicht ganz gewähren, in welchem bei dem hochgestiegenen Preise der Lebensmittel nothwendig die Zahl der Hülfsbedürftigen sich vermehren, und den Andrang der Bitten um Aufnahme in das Armenhaus außergewöhnlich steigern mußte.

Außer dieser Maßregel haben wir auch den Populationsstand der Anstalt dadurch noch zu vermindern gesucht, daß wir im Februar v. J. durch den Regierungsreferenten eine Musterung sämmtlicher Pfleglinge vornehmen ließen, um diejenigen aus der Anstalt zu entfernen, deren Beibehaltung durch ihre Lage nicht unbedingt geboten schien.

Da sich aber hiebei herausstellte, daß beinahe die ganze Bevölkerung aus geistigkranken oder körperlich höchst gebrechlichen oder krüppelhaften Leuten bestand, so konnten nur Wenige zur Entlassung bezeichnet werden.

So lange daher die Victualienpreise nicht erheblich sinken, erscheint die bisherige Dotationssumme von 42500 fl als ein unabweisliches Bedürfniß zu Bestreitung der laufenden Kosten der Anstalt, so daß wir uns in die Nothwendigkeit versetzt sehen mußten, die außergewöhnlichen Unterhaltungskosten der Gebäude mit 2395 fl noch besonders hinzuzufügen.

8. Die Positionen auf Industrie und Kultur sind wir durch allerhöchstes Rescript vom 18. l. M. beauftragt worden in denjenigen Größen vorzutragen, wie sie der Etat ausweist; es sind dadurch die bisherigen Verwendungen für die Kreisbaumschule und für die Preisvertheilung bei dem Landgestüte um 700 fl vermindert, hingegen aber ein neuer Fond gebildet worden, um industrielle Unternehmungen zu unterstützen.

Ueber die Kreisbaumschule so wie über die Errichtung der Gewerbschulen, behalten wir uns besondere Mittheilung vor.

9. Ueber die Ausgaben auf Straßen- und Rheindammbauten wird das angesetzte Bedürfniß durch die Voranschläge speciell nachgewiesen werden.

Der Landrath dürfte sich daraus überzeugen, daß bei diesen in Verhältniß der Straßenlängen an und für sich schon sehr beschränkten Mitteln nur das nöthige Deckmaterial zu einer nachhaltigen Ausbesserung der Fahrbahn herbeigeschafft werden könne, und daß weitere Nachhülfen im Verlauf des Jahrs bei eintretender nasser Witterung wegen Mangel disponibler Mittel ganz unterbleiben müssen.

Aus demselben Grunde konnte auch für das Bedürfniß an Ortspflastern, Brücken, Mauern und Geländern nur das Allerdringendste Berücksichtigung finden.

Für Dammbauten waren im abgewichenen Jahre 16686 fl disponibel gestellt, davon wurden die gewöhnlichen Unterhaltungsarbeiten und der Zuschluß der Dammbrüche bei Altripp bestritten. Da aber über die Anlage einer neuen Dammstrecke bei diesem Orte nach dem genehmigten Projecte, Contestationen und Anforderungen erhoben wurden, die das doppelte der frühern Ansätze erheischten, so mußte der Bau vorderhand noch ausgesetzt bleiben.

Dadurch blieb ein großer Theil der zugewiesenen Fonds unverwendet, die das Deficit des vorigen Jahrs bedeutend vermindern.

Es ist aber nunmehr die Fortsetzung jener momentan verschobenen Bauten und insbesondere die Verstärkung und Erhöhung der Dämme von der Rheinschanze bis an die großherzoglich hessische Gränze wenigstens an den gefährlichsten Stellen so dringend geworden, daß wir uns veranlaßt sehen mußten, für diesen schon seiner Natur nach nicht an ständige Größen gebundenen Gegenstand, eine größere Fürsorge anzusprechen, und in den Etat des laufenden Jahrs, das kaum zu verkennende Bedürfniß von 29347 fl aufzunehmen.

Der ganze Aufwand für die Kreisbedürfnisse erfordert demnach incl. der Position für Erlegung schädlicher Thiere, und ohne Bestimmung eines Reservefonds, eine Summe von 451,657 fl 48 xr.

Digitized by Google

Das Gesetz vom 15. August 1828 hätte es zwar erfordert, daß der Etat selbst eine Ausscheidung der Ausgaben für nothwendige und facultative Zwecke enthielte; da indessen bei der bedeutenden Verminderung des Steuerprinzipals das gesetzliche Maximum der Steuerprocente für nothwendige Zwecke, die darauf ruhenden Lasten nicht zu decken vermag, so glaubten wir um so mehr für diesmal von einer solchen Unterabtheilung Umgang nehmen zu sollen, als dasselbe Gesetz die Kreise für sämmtliche ihnen überwiesene Ausgabscathegorien, durch bestimmte, ein für allemal festgesetzte Zuschüsse abgefunden, und darnach auch die Verpflichtung für die Kreise ausgesprochen hat, die unter §. 25 des Finanzgesetzes nicht subsumirte Ausfälle im Budget, seine nothwendigen Ausgaben selbst zu decken. Zudem kann es nur im Interesse des Kreises selbst liegen, durch Minderung der facultativen Ausgaben, dereinstige Mehrung der Umlagen für nothwendige Zwecke zu beseitigen. Während wir daher in der Einnahmsposition die Erhebung des Maximum der facultativen Prozente in Anspruch nehmen, haben wir, ohne sie durch besondere Ausgaben zu bilanziren, den Zweck beabsichtigt, den Ausfall des Voranschlags zu decken, und die Einnahmen mit den Ausgaben möglichst abzugleichen.

B. Einnahmen.

Als Mittel zur Bestreitung vorstehender Ausgaben hat das Finanzgesetz vom 28. Dezember 1831,

	fl	xr
1. aus dem Finanzvermögen überwiesen, die halbe Thür- und Fenstersteuer mit dann disponibel gemacht,	14278	15
2. an 52½ p% der Grund-, Personal- und Mobiliar-, Thür-, Fenster- und Gewerbsteuer für nothwendige Ausgaben	421785	—
3. An 1⅞ p% derselben Steuern für facultative Zwecke	13390	—
wozu noch kommen		
zu übertragen	449453	15

	fl	xr
Uebertrag	449453	15
4. von dem Ertrage der verpachteten Rheindammgräsereien . . .	2000	—
Summa der Einnahmen	451453	15
die ganze Ausgabe beträgt aber	451657	43
Es besteht demnach noch ein Abgang von	204	28

Bei dieser Berechnung ist der Betrag der Prinzipalsummen der concurrirenden Steuern, nach der, dem Voranschlage sub № 1 anliegenden Uebersicht angenommen zu 767409 fl 21 xr

dann das Steuerprinzipale der Staatsforsten, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Rescripts vom 18. Februar 1833 36000 fl —

in Summa mit . 803409 fl 21 xr

wonach sich das Steuerprozent in runder Summe feststellt auf 8034 fl.

Der versammelte Landrath wird aus diesem Resultate ersehen, daß Seine Königliche Majestät geruht haben die Steuerprinzipalsumme des Staatsärars von den im Rheinkreise liegenden Staatsforsten für das laufende Jahr auf die Summe von 36000 fl zu erhöhen.

Seine Königl. Majestät haben Sich jedoch hiebei ausdrücklich vorbehalten, ungesäumt eine Einschätzung derselben vornehmen zu lassen und wollen damit die ausdrückliche Verwahrung gegen jede Folgerung für künftige Jahre verbunden wissen.

Durch diese Erhöhung des Steuer-Prinzipals der Staatsforsten auf der einen Seite und durch passende Beschränkung der Ausgaben auf der andern Seite ist es allein möglich geworden, dem Voranschlag jener Ausgaben eine zureichende Deckung zu verschaffen.

Ein Rückblick auf das Budget des Vorjahres zeigt zwar noch einen Abgang von 16,308 fl. — Es mag indessen zur Beruhigung dienen, daß jener Abgang durch verschiedene Ersparungen und namentlich durch die nicht erschöpfte Verwendung des Dambau-Fonds

Digitized by Google

zum größten Theile bereits getilgt ist, und daß auch manche zufällige Ersparungen in dem laufenden Jahre dazu beitragen werden, das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben dieser Epoche allmälig zu bewirken, wenn nicht unberechenbare Ereignisse in kommenden Jahren stärkere Dotationen für einzelne Ausgabs-Positionen erheischen werden.

Dieses Resultat muß um so erwünschter seyn, als nach der ansehnlichen Verminderung der Steuer-Prinzipal-Summen das gesetzlich bestehende Maximum der Steuer-Prozente so beschränkt ist, daß dadurch die Bedürfnisse der öffentlichen Verwaltung kaum zureichend gedeckt erscheinen.

Der versammelte Landrath wird sich von der Richtigkeit dieser Ansicht um so mehr überzeugen, als eine Vergleichung des Ergebnisses der früher üblichen 50 Steuerprozente mit jenen der gegenwärtig gesetzlich zuläßigen 54½ Prozente der Gesammtsteuer, incl. der halben Thür- und Fenstersteuer, immer noch ein ständiges Minus von mehr als 10,000 fl nachweißt.

III.

Besondere Anträge und Bemerkungen.

1. Ueber den Bestand der Kreishülfskasse am Schlusse des Etatsjahrs 18[illegible] erhält der versammelte Landrath eine besondere Mittheilung.

2. Die Erinnerungen, welche der Landrath während seiner letzten Versammlung über das Rechnungswesen des Centralgefängnisses erhoben hat, waren schon durch die primitive Revision gerügt, und hatten durch die Rechnungsbeschlüsse, in Uebereinstimmung mit den gefolgten Anträgen des Landraths, ihre Erledigung erhalten.

Nur dasjenige, was über die Beobachtung der Formen bei Verrechnung derjenigen Gegenstände gesagt wurde, bei welchen die Haftung des Hausmeisters eintritt, giebt uns daher zu der Bemerkung Veranlassung, daß jene Verantwortlichkeit nicht weiter ausgedehnt werden könne, als sie den Statuten der Anstalt gemäß jenem Officianten obliegt.

Sollte der Landrath hierüber eine nähere Aufklärung zu erhalten wünschen, so sind wir bereit, dieselbe durch den betreffenden Referenten unter Hinweisung auf die Rechnungsbelege und Revisionsprotokolle geben zu lassen.

3. Hinsichtlich der Erinnerungen über das Rechnungswesen des allgemeinen Armenhauses müssen wir unsere obige Bemerkungen im Allgemeinen wiederholen, und damit die Versicherung verbinden, daß nach den Bestimmungen des Landrathabschiedes vom 19. October v. J. die diesfalls erforderlichen Anordnungen bereits erlassen worden seyen.

Die Verwaltung des Armenhauses bietet uns aber noch einen andern Gegenstand zur Mittheilung an den versammelten Landrath dar.

Es hat nemlich der Verwalter dieser Anstalt schon am 15. October v. J. das hier angefügte Gesuch um Bewilligung freier Beholzung und Beleuchtung angebracht, — und sich deshalb auf das frühere Herkommen und insbesondere auf den Umstand bezogen, daß auch dem Inspector des Centralgefängnisses eine gleiche Vergünstigung dekretmäßig bewilliget sey.

Die Besoldung des Armenhausverwalters wurde durch ein allerhöchstes Rescript vom 9. März 1827 auf 1100 fl in Geld, 2 Schäffel Waitzen und 7 Schäffel Korn, nebst freier Wohnung und Benutzung des kleinen Gartens mit dem Beifügen bestimmt, daß unter der freien Wohnung weder Holz und Licht noch Wäsche zu begreifen sey.

In jener Zeit war aber der Normalstand der Bevölkerung der Anstalt auf 400 Individuen festgesetzt, der mittlerweile bei dem unabwendbaren Andrang von dringenden Aufnahmegesuchen auf 500 Köpfe, incl. des Dienstpersonals, erhöht, und durch zweckmäßige Ersparungen aller Art ohne Erweiterung der Mittel zuläßig gemacht werden mußte.

Dadurch ist aber die Arbeit und Verantwortlichkeit des Verwalters um so wesentlicher gesteigert, als vorzüglich nur in der größeren Thätigkeit dieses Beamten und in seiner speziellen Aufsicht auf das kleinste Detail der Verwaltung die Mittel aufgefunden werden

Digitized by Google

konnten, die eine bedeutend größere Belastung der Anstalt ohne Besorgniß eines bleibenden jährlichen Defizits möglich machten.

Diese Rücksichten haben uns veranlaßt bei allerhöchster Stelle dahin anzutragen, daß dem jeweiligen Verwalter ein widerruflicher Functionsbezug von 25 Kilogrammes Talglichter und das rechnungsmäßig nachzuweisende Holzbedürfniß für Beheitzung von zwei Zimmern und der Küche im Maximalbetrag von acht Klaftern genehmigt werden wolle.

Durch Königl. Ministerialreskript vom 18. November v. J. sind wir nunmehr angewiesen, die Ansichten des Landraths darüber zu vernehmen, ob nicht gegenwärtigem Verwalter der Kreisarmenanstalt für seine Person, und so lange derselbe fortfahren wird mit gleichem Eifer und gleicher Ordnungsliebe, wie bisher, der Anstalt vorzustehen, und als die Zahl der in der Anstalt befindlichen Armen, incl. des Dienstpersonals, in der dermaligen Höhe von 500 Köpfen verbleiben wird, ein Naturalbrennholzbezug von acht Klaftern, dann der Bezug von 25 Kilogrammes Talgkerzen, in der Eigenschaft von Functionszulage zu bewilligen seyn möchten?

Diesem allerhöchsten Auftrage entsprechend finden wir uns noch zu der Bemerkung veranlaßt, daß durch seine Ausführung bei der geringen Erheblichkeit des Betrags keine Abänderung in der Dotationssumme der Armenanstalt veranlaßt werde.

Ueber die Erfahrung, welche der Wiedereinführung einer Aufsichtscommission bei der allgemeinen Armenanstalt entgegen zu stehen scheinen, und über die Frage, ob nicht öftere unvermuthete Visitationen dieser Anstalt zweckförderlicher seyn dürften, werden wir nach den Bestimmungen des Landrathabschiedes einen besondern Vortrag mitzutheilen die Ehre haben.

5. In seiner Sitzung vom 19. Mai v. J. hat der Landrath die Lieferung der Verköstigung aus dem Armenhaus zum Bedarf des Bezirksgefängnisses aus dem Grunde beanstandet, weil gegenwärtig die Kosten beider Anstalten nicht mehr aus demselben Fonde geschöpft werden und der Fortbestand dieser Lieferung der Armenanstalt durchaus keinen Vortheil, sondern vielmehr einen Nachtheil darbieten würde, weil man genöthigt wäre, die möglich gewordene Verminderung des untern Dienstpersonals und Vereinfachung der Verwaltung aufzugeben.

Durch den Landrathsabschied hat dieser Antrag auch die allerhöchste Genehmigung erhalten. Die Ausführung mußte aber in einem Zeitpunkte Schwierigkeiten unterliegen, in welchem es die bereits eingetretene kalte Witterung unmöglich machte, die in dem Bezirksgefängnisse zu Frankenthal bestehende, und nur für das Bedürfniß des Gefängnißwärters eingerichtete, Küche zu erweitern, und sie mit den Verrichtungen für Verpflegung einer großen Anzahl von Gefangenen zu versehen.

Mit höherer Genehmigung wurde daher die bisherige Einrichtung noch beibehalten, bis die eintretende Bauzeit die Ausführung wird zuläßig machen.

Mittlerweile könnte es uns aber nur erwünscht seyn, wenn der versammelte Landrath diesen Gegenstand nochmal in Berathung nehmen wollte, da eine Abänderung in der bisherigen Verpflegungsweise der Gefangenen ohne alle Beschwernisse für das Armenhaus nur Nachtheile für die Gefangenen besorgen läßt. Bei der gegenwärtigen Bevölkerung des Armenhauses muß nämlich auf zwei Herden in zwei größern Kesseln gekocht werden Mit demselben Dienstpersonal können aber fortwährend 80 bis bis 100 Portionen mehr gekocht werden, ohne daß dadurch dem Armenhause im Geringsten eine Beeinträchtigung zugeht, wenn die Kosten mit Einrechnung des größern Holzbedarfs und der Abnutzung der Geschirre und Herde berechnet werden.

Nur bei dem Hülfspersonal, welches zur Reinigung der Geschirre, zum Putzen des Zugemüses u. dgl. verwendet wird, könnte eine Ersparung eintreten. Allein für diesen Zweck werden Pfleglinge des Hauses benützt, die nach ihren körperlichen und geistigen Fähigkeiten zu keinen andern Arbeiten verwendet werden können, und deren Beschäftigung ein Gewinn für die Erhaltung der Ordnung in der Anstalt ist.

Digitized by Google

Während daher aus der Abstellung der bisherigen Verköstigung der Gefangenen kein Gewinn für die Armenanstalt erhielt werden kann, müßte diese Verköstigung in Zukunft der Privatspekulation überlassen werden, bei welcher die gute und gesunde Ernährung der Gefangenen sich stets im Conflicte mit dem Interesse des Unternehmers befindet.

Indem wir daher diesen Gegenstand der abermaligen Prüfung des Landraths empfehlen, erklären wir uns zugleich bereit, die Kosten nach den Durchschnittspreisen der übrigen Gefängnißanstalten auf eine Weise zu reguliren, bei der alle Zweifel über eine Benachtheiligung des Armenhauses hinwegfallen.

6. Bei Gelegenheit der Prüfung der Rechnung pro 18$\frac{3}{3}$ hat der Landrath bei dem Kreisarchive die Bemerkung gemacht, wie aus einem der Rechnung anliegenden allerhöchsten Rescripte vom 14. September 1829 ersichtlich sey, daß aus versteigerten werthlosen Papieren eine Summe von 496 fl 30 xr erlößt worden sey, die nach Abzug der darauf angewiesenen Remunerationen nicht in Einnahme erscheine. Diese Bemerkung beruht aber auf einem Irrthum, da jener Erlös, nach Abzug der darauf imputirten Kosten, mit 254 fl 40 xr in der Kreisrechnung pro 18$\frac{33}{37}$, Fol. 4, (Nebenrechnung № VIII. Seite 25) wirklich schon in Einnahme gestellt war.

Dieser vereinnahmte Rest stellt sich aber folgendermaßen dar:

Der Bruttoerlös betrug	496 fl	30 xr
Hieraus wurden bestritten:		
1. die Actentransportkosten mit	141 fl	50 xr
2. die durch das allerhöchste Rescript bewilligten Remunerationen mit	100 „	— „
	241 „	50 „
Rest . . .	254 fl	40 xr

Das Ausscheidungsgeschäft dieser großen Actenmasse war übrigens dem Herrn Archivar Commissorio modo übertragen, da er für dieses Geschäft blos hinsichtlich derjenigen Producte in Anspruch genommen werden konnte, welche dem Archive wirklich einverleibt wurden. So wie daher diese besondere Arbeit auch jedem andern hiezu passenden Beamten hätte übertragen werden können, eben so konnte es auch nur in der von uns angeordneten Weise ein günstiges Resultat für den Kreisfonds haben.

7. Nach einer Bestimmung des Landrathabschiedes soll dem versammelten Landrathe ein, die möglichste Sparsamkeit mit den Erfordernissen des Dienstes verbindendes, Botenaversum für die Landcommissarien unter genauer Motivirung der für diese Maßregel sprechenden Gründe vorgelegt werden.

Durch ein allerhöchstes Rescript vom 31. März 1823 wurde auf unsern Antrag den Landcommissarien in Zukunft die Annahme ihrer Büreaudiener gegen einen Aversalbezug von jährlich 250 fl überlassen.

Der Landrath erklärte diesen Dienst für ganz entbehrlich, fand das Aversum jedenfalls zu hoch, und beantragte dasselbe auf 100 fl zu mindern.

Daß den Landcommissariaten, die mit einer mannichfaltigen Menge von administrativen Amtsgeschäften belastet sind, ein Büreaudiener unentbehrlich sey, wird kaum zu bezweifeln seyn, wenn in Betrachtung kömmt, daß das Reinigen und Heitzen der Büreaulocalitäten, das öfters nothwendige Abstäuben der Acten, die Verpackung und Siegelung der Amtspakete, das Verbringen und Abholen derselben, zu und von der Post, ebensowenig von dem Amtspersonale selbst, als von oft wechselnden und für solche Arbeiten wenig verläßigen und tauglichen weiblichen Dienstboten versehen werden könne.

Dem Landrathsabschiede zufolge haben wir uns demnach nur mit der Frage zu befassen, wie hoch in Zukunft der Lohn eines solchen Dieners in Ansatz kommen solle.

Bei der Beantwortung dieser Frage gehen wir von der Ansicht aus, daß einem solchen Individuum, von welchem eine hinlängliche Fertigkeit im Lesen und Schreiben und ein ganz verläßiger Charakter gefordert werden muß, mindestens nicht weniger bewilliget wer-

Digitized by Google

den könne, als einem gewöhnlichen verläßigen Taglöhner.

Der Taglohn steht aber in den verschiedenen Gegenden des Kreises, auch in sehr verschiedener Höhe. Von 24 xr steigt er bis zu 36 und 40 xr. Wir haben geglaubt der Berechnung einen mittlern Durchschnittpreis von 30 xr zu Grund legen und ein Aversum von 185 f beantragen zu sollen, welches den Gesammtbetrag des mittlern Taglohns für das ganze Jahr nur um 2 f 30 xr übersteigt.

8. Die Rechnung über die Kreis- und Bezirkskriegsfonde pro 18$\frac{3}{4}$ war dem Landrathe zur Prüfung bereits vorgelegen.

Ueber die Vertheilung dieser Fonds nach den Bestimmungen des Landrathabschiedes werden wir die Nachweisungen in einem besondern Vortrage mittheilen.

9. Ueber Errichtung einer Hagelassekuranz-Gesellschaft, so wie über Anstalten zur Unterbringung heilbarer und unheilbarer Irren, werden wir dem Landrathe nach allerhöchstem Auftrage besondere Mittheilungen machen, welche bei der hohen Wichtigkeit ihres Zwecks dessen besondere Theilnahme in Anspruch nehmen werden.

Indem wir diese Erörterungen der Interessen und Bedürfnissen der Verwaltung des Kreises der Berathung des versammelten Landraths vertrauensvoll übergeben, erfüllen wir die angenehme Pflicht, den Landrath noch auf einige Verfügungen des Gouvernements aufmerksam zu machen, welche zur Wohlfahrt des Kreises wesentlich beitragen.

Wir haben schon oben bemerkt, daß die Prinzipalsumme der Steuern der Staatswaldungen für dieses Jahr um beinahe 20,000 f erhöht worden sey, obgleich das Finanzgesetz für den Staat hiezu keine directe Verpflichtung enthält.

Seine Majestät der König haben dadurch dem Kreise eine Erleichterung zu gewähren geruht, durch welche allein die Erfüllung des Etats hat bewirkt werden können.

Eine noch wesentlichere Erleichterung verdankt der Kreis der Bestimmung Seiner Majestät des Königs, wodurch die Salzpreise gleichgestellt und erheblich vermindert worden sind. Da die Herabsetzung dieser Staatsauflage vorzüglich der ärmsten Klasse zu Theil geworden ist, so wird sich der Landrath nur noch mehr berufen finden, die dankbare Anerkennung des Kreises auszusprechen.

Endlich ist es der unausgesetzten Fürsorge und den wohlwollenden Absichten Seiner Majestät des Königs gelungen, durch einen mit der Großherzoglich Badenschen Staatsregierung abgeschlossenen Vertrag, die Beendigung der Rheinrectifikation herbeizuführen, wozu die erforderlichen Mittel bereits gegeben sind.

Seine Königl. Majestät finden darin eine besondere Beruhigung, in dieser so hochwichtigen Angelegenheit einen dem Interesse des Kreises vollkommen entsprechenden Erfolg gesichert zu haben.

Der versammelte Landrath wird auch hier Veranlassung finden, die väterliche Sorgfalt des Monarchen mit demselben ehrerbietigen Vertrauen zu erwiedern, wodurch er in einer Reihe früherer Jahre seine treue Anhänglichkeit an Thron und Vaterland erprobt hat.

Der Königl. Generalcommissär übergab hierauf dem Landrathe die vorstehende Uebersicht seiner Berathungsgegenstände sammt der darin angeführten Actenstücke und deren Belege, und verließ mit seiner Begleitung die Versammlung.

Der Landrath ist sofort mittelst schriftlicher Abstimmung unter Leitung des Landraths Müller, als des Aeltesten seiner anwesenden Mitglieder, zu der Wahl seines Präsidenten und seines Secretärs für die Dauer der diesmaligen Sitzungen geschritten, wobei die Wahl durch absolute Stimmenmehrheit hinsichtlich des Präsidenten auf den Landrath Köster, und hinsichtlich des Secretärs auf den Landrath Mahla gefallen ist, wovon der Königl. Kreisregierung sogleich die schriftliche Anzeige gemacht wurde.

Der Präsident und der Secretär des Landraths nahmen hierauf in Gemäßheit des §. 27 des Gesetzes vom 15. August 1828 den Christian Plappert und Heinrich Gilardonne, Functionäre bei der Königl. Kreis-

Digitized by Google

regierung, zur Besorgung der Dienst- und Kanzleigeschäfte für die Dauer seiner diesmaligen Sitzungen an, nachdem dieselben zu diesem Behufe in dem versammelten Landrathe verpflichtet worden waren.

Nachdem dieses Statt gehabt hatte, hat der Landrath, zur Beschleunigung des Geschäftsgangs und zur Vorbereitung der Berathung und Beschlußfassung über die einzelnen in seinen Wirkungskreis einschlagenden Gegenstände, verschiedene Ausschüsse gebildet.

Durch die deßfalls vorgenommene Wahl wurden bezeichnet:

I. Für die Prüfung der allgemeinen Verwaltungsrechnung des Kreises:
die Mitglieder Rencker, Müller, Stöhr, Kienlin und Mühlhäuser.

II. Für die Prüfung der Rechnungen der allgemeinen Armen- und Irrenanstalt zu Frankenthal und der Baumschule zu Speyer:
die Mitglieder, Thomas, Haas, Brunck, Gieſſen, Jacob, Franck, Schnetter und Hahn.

III. Für die Prüfung der Rechnungen über das Centralgefängniß und über das Landgestüt:
die Mitglieder Ladenberger, Spitz, Rauh, Kern und Schneider.

IV. Für das Schul- und Studienwesen:
die Mitglieder Müller, Schnetter, Hahn, Haas, Kienlin und Stöhr.

V. Für die Prüfung der Rechnung über die Kreis- und Bezirkskriegfonds:
die Mitglieder Haas, Mühlhäuser und Rauh.

VI. Für das Straßenbauwesen.
die Mitglieder Spitz, Rencker, Rauh und Jacob.

VII. Für das Steuerwesen und die vorkommenden Reclamationen:
die Mitglieder Brunck, Mühlhäuser, Rauh und Haas.

VIII. Für die Prüfung der besondern Anträge:
die Mitglieder Köster, Müller, Stöhr, Rencker, Haas und Mahla.

Die einzelnen Comités haben sofort die Acten, welche sich auf die ihnen zugewiesenen Gegenstände beziehen, in Empfang genommen und hiemit wurde die heutige Sitzung geschlossen.

Worüber gegenwärtiges Protokoll errichtet und von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern unterschrieben wurde.

Schneider, Köster, Franck, Jacob, Kern, Schnetter, Spitz, Mühlhäuser, Brunck, Kienlin, A. Gieſſen, Hahn, Ladenberger, Haas, Rauh, Dr. Müller, Rencker, Stöhr, Mahla, Thomas.

Digitized by Google

Sitzung vom 23. Februar 1833.

Gegenwärtig die sämmtlichen Mitglieder wie in der vorgestrigen Sitzung.

Der Landrath befaßte sich in der heutigen Sitzung mit der Prüfung des Rechnungswesens des Kreises für das Jahr 18$\frac{33}{34}$.

I.

Rechnung über die allgemeine Armen- und Irrenanstalt zu Frankenthal.

Einnahme.

A. Vorgesehene außergewöhnliche Einnahme.

	fl	xr	fl	xr
1. Rechnungsüberschuß vom vorigen Jahr			—	—
2. Veräußerte Gegenstände verschiedener Art, als Holzkohlen, Knochen, Lumpen, Viehhäute, Garn, Dünger ꝛc.		321 56		
3. Pfleggelder		551 55		
4. Beitrag der Beamten zum Wittwen- und Waisenfond		11 —		
B. Unvorhergesehene außerordentliche Einnahme.				
Baarer Nachlaß von in der Armenanstalt verstorbenen Pfleglingen		7 20		
			892	11
Gewöhnliche Einnahme.				
Zahlung aus dem Kreisfond			42489	50
Total der Einnahme			43382	1

Ausgabe.

	fl	xr	fl	xr
A. Ordentliche.				
1. Besoldung der Beamten	2874	53		
2. Bureaukosten	300	—		
3. Gottesdienst	300	25		
zu übertragen	3475	23		
Uebertrag	3475	23		
4. Unterricht	529	42		
5. Krankenpflege	3843	48		
6. Lohn der Dienstboten	1863	50		
7. Victualien	20824	57		
8. Beheitzung und Beleuchtung	3470	3		
9. Unterhalt des Weißzeugs	1225	59		
10. Unterhalt der Geräthschaften	222	18		
11. Neues Weißzeug u. dgl.	1152	23		
12. Neue Geräthschaften	512	24		
13. Reparatur der Gebäude	1092	18		
14. Abgaben	39	42		
15. Viehstand	356	14		
16. Beschäftigung der Pfleglinge	2422	48		
17. Garten- und Feldbau	36	27		
18. Transportkosten	240	—		
19. Allerlei	12	45		
			41321	1
B. Außerordentliche.				
1. Quiescenzgehalte	544	—		
2. Lehr- und Pfleggelder	298	—		
3. Neubauten	1192	—		
4. Prozeßkosten	27	—		
			2061	—
Total der Ausgaben			43382	1

Resultat

Betrag der Einnahme	43382	1
Betrag der Ausgabe	43382	1

Hinsichtlich der Nettoausgleichung der Einnahmen mit den Ausgaben, wird sich auf die bei diesem Gegenstande im vorigen Jahre gemachte Bemerkung bezogen.

Die Prüfung dieser Rechnung durch den betreffenden Ausschuß und in der allgemeinen Versammlung, hat dem Landrath keine Veranlassung zu besondern Bemer-

Digitized by Google

kungen gegeben, indem einestheils die sich ergebenen Anstände durch die Revision beseitigt sind und anderntheils die bei der Rechnung von $18\frac{3}{4}$ gemachten Erinnerungen und Bemerkungen, welche theilweise auch bei der gegenwärtigen wiederholt werden könnten, in jener des laufenden Jahrs durch die bereits getroffenen Verfügungen ihre Erledigung finden werden.

Der Landrath hat in seiner Sitzung vom 19. Mai v. J., mit Angabe seiner desfallsigen Gründe, den Antrag gestellt, daß die Lieferung von Speiseportionen und andern Gegenständen, welche bis dahin aus dem Armenhaus an das Bezirksgefängniß gemacht wurde, für die Folge unterbleiben möchte, und dieser Antrag hat durch den Landrathsabschied vom 19. October 1832 die allerhöchste Genehmigung erhalten.

Unterdessen dauert aber diese Lieferung bis heute fort, und zwar aus dem Grunde, weil, wie die Königl. Kreisregierung in ihrem Vortrage an den versammelten Landrath sagt, der Ausführung zu jenem Zeitpunkte noch Schwierigkeiten im Wege standen.

Die Königl. Kreisregierung hat in ihrem angeführten Vortrage diesen Gegenstand und insbesondere die Frage: ob es nicht rathsam und im Interesse der beiden Institute sey, die mehrerwähnte Lieferung auch fernerhin fortbestehen zu lassen, der nochmaligen Prüfung des Landraths empfohlen. Der Landrath kann sich jedoch nach reiflicher Erwägung der Verhältnisse von der Zweckmäßigkeit des Fortbestandes dieser Lieferung nicht überzeugen und findet sich daher veranlaßt, auf dem baldigen Vollzug des Landrathabschieds zu beharren.

In Beziehung auf das Gesuch des Verwalters der Armenanstalt, um Bewilligung freier Beholzung und Beleuchtung, welches dem Landrathe zufolge Königl. Ministerialrescripts vom 18. November jüngst zur Begutachtung vorgelegt worden, sieht er sich veranlaßt folgende Bemerkungen zu machen:

Der Gehalt des Verwalters ist, vermöge allerhöchsten Rescripts vom 9. März 1827, auf 1100 fl in Geld, zwei Schäffel Waizen und sieben Schäffel Korn nebst freier Wohnung und Benutzung des kleinen Gartens, festgesetzt worden, was zusammen auf die Summe von wenigstens 1350 fl berechnet werden kann. Dieser Betrag dürfte wenigstens nach der Ansicht des Landraths hinreichend seyn den Verwalter der Anstalt für Mühe und Arbeit zu entschädigen. Die Vermehrung des Armenpersonals kann um so weniger als Grund zur Gehaltserhöhung geltend gemacht werden, als eine Verminderung dieses Personals gewiß rechtlich eine Gehaltsverminderung der Beamten in der Anstalt nicht zur Folge haben würde, und als gerade der Verwalter dieser Anstalt besser besoldet ist als mancher andere Beamte, dessen Berufsgeschäfte nicht minder wichtig und schwierig sind als die seinigen. Der Landrath ist demnach der Meinung, daß die verlangte Gehalterhöhung nicht statt haben solle; erkennt übrigens den regen Eifer und die Ordnungsliebe des Verwalters in Hinsicht auf seine Amtsverrichtungen hiemit gebührend an.

Wenn der Landrath in seiner Sitzung vom 31. Mai v. J. den Wunsch ausgesprochen, daß die Königl. Kreisregierung in Ueberlegung ziehen möge, ob es für das Gedeihen der Anstalt nicht nützlich seyn dürfte, aus den Notabilitäten der Stadt Frankenthal eine Commission zur Oberaufsicht und Controlirung der Anstalt zu bilden, so hat er dabei nicht die Absicht gehabt, diese Commission mit dem Detail des Haushalts zu belästigen, eben so wenig war es seine Absicht, die von der Königl. Kreisregierung bisher mit so vielem Nutzen veranlaßten periodischen Untersuchungen und Controlirung der Anstalt eingehen zu machen, sondern er glaubte vielmehr, daß eine an Ort und Stelle gebildete Commission täglich Gelegenheit haben müsse, die etwaigen Gebrechen und Mängel der Anstalt wahrzunehmen, und auf die allenfallsigen Verbesserungen, welche nach ihrer Localkenntniß und Erfahrung zu wünschen seyen, am besten aufmerksam machen könnte.

Uebrigens hat die Mittheilung der Königl. Kreisregierung vom 21. dieses, die Verwaltung der Armenanstalt betreffend, dem Landrathe über diesen wichtigen Zweig volle Beruhigung gegeben, so daß er zur Zeit ohne Bedenken von seinem frühern Wunsche ab-

Digitized by Google

ſteht, unter dem Vorbehalte, denſelben in der Folge, wenn er es geeignet findet, zu erneuern.

II.

Rechnung über das Landgeſtüt zu Zweibrücken.

Das Reſultat dieſer Rechnung iſt folgendes.

Einnahme.

A. Außergewöhnliche Einnahme.	℔	ßr	℔	ßr
1. Ueberſchuß vom vorigen Jahr	2496	23		
2. Erlös aus verkauften Pferden	1408	—		
3. Aus verkauften Mobilien	10	50		
4. Zufällige Einnahmen	33	27		
			3948	40
B. Gewöhnliche Einnahme.				
1. Beitrag aus dem Kreisfond	7000	—		
2. Pachtgeld von Immobilien	7617	30		
3. Erlös aus verkauften Naturalien	75	—		
4. Bruttoertrag der Waldungen	2642	40		
5. Sprunggeld	3503	24		
6. Aus Dünger	303	28½		
			21142	2½
Zuſammen			25090	42½

Ausgabe.

A. Gewöhnliche Ausgabe.				
1. Verpflegung der Pferde	10735	52		
2. Erndtekoſten	601	50		
3. Beſchläge und Medicamente	321	1		
4. Unterhaltung der Mobilien	244	23		
5. Stall- und Hofbeleuchtung	134	23		
6. Unterhaltung der Güter	300	19		
7. Unterhalt der Waldungen	681	6		
8. Unterhalt der Gebäude und Zwinger	598	45½		
9. Beſchälerei und Pferdetransporte	417	28		
10. Verwaltungskoſten	7009	1½		
zu übertragen	21044	9		

	℔	ßr	℔	ßr
Uebertrag	21044	9		
11. Zins für gepachtete Güter	300	—		
12. Für ärztliche Behandlung und Medicamente	11	50		
Summa			21355	59
B. Außergewöhnliche Ausgabe.				
1. Ankauf von Pferden	548	42		
2. Verbeſſerung der Güter	109	32		
3. Pachtnachläſſe	51	45		
4. Gerichts- und andere Koſten	186	43		
Summa			896	47
Zuſammen			22252	46

Reſultat.

a) Die ganze Einnahme beträgt	25090	42½
b) Die ganze Ausgabe	22252	46
Ueberſchuß	2837	56½

in welchem die Ausſtände ad 199 ℔ 18 ßr inbegriffen ſind.

Am 1. October 1831 waren in der Anſtalt vorfindlich: 43 Beſchäler, 10 Mutterſtuten und 37 Fohlen.

Die Fourrageraturalrechnung hat zu keiner Bemerkung Anlaß gegeben.

Auch vorſtehende Rechnung, nachdem ſolche durch den betreffenden Ausſchuß und in der allgemeinen Verſammlung geprüft worden, hat man durch alle Rubriken als richtig befunden. Die hinſichtlich der Verpachtung eines zur Anſtalt gehörigen Gartens im vorigen Jahre durch den Landrath gemachte Bemerkung, wird wohl in Gemäßheit der hierauf bezüglichen Verfügung des Landrathabſchieds ihre Erledigung gefunden haben.

III.

Rechnung über die Baumſchule zu Speyer.

Das Reſultat dieſer Anſtalt iſt folgendes:

Digitized by Google

Die Einnahme beträgt:

	fl	xr
1. An Kassavorrath laut dem Abschluß der letzten Rechnung nebst außerordentlichem Zuschuß (laut Königl. Regierungsrescript) aus der Kreiskasse . .	234	5
2. An gewöhnlichem Beitrag aus dem Kreisfond	1000	—
3. Aus dem Erlös der Erzeugnisse der Gartenanstalt nach der revidirten Rechnung	1264	12
Total . . .	2498	17

Die Ausgabe beträgt.

	fl	xr	fl	xr
1. An Pachtzins und für die Brandversicherungsanstalt			205	16
2. An Besoldung und Remuneration				
a) dem Inspector der Anstalt	170	44		
b) dem Rechner . . .	85	22		
c) dem Gärtner . . .	622	34		
d) dem Gärtnergehülfen .	182	30		
			1061	10
3. An Taglohn			692	2
4. Für Heitzung des Gewächshauses .			10	20
5. Unterhaltung der Gebäulichkeiten .			31	26
6. " " Gartengeräthschaften			23	37
7. Schreibmaterialien ꝛc. . . .			4	42
8. Ankauf von Gewächsen und Sämereien			6	14
9. Holzerde und Dünger . . .			84	24
10. Ankauf von Baumstangen . . .			104	—
11. Ausgabsrückstände sind zum Theil unter Art. 1 und 2 begriffen und kommen nur noch hieher			30	8
12. Verschiedene Ausgaben für Gartenschriften, kleinere Reparaturen ꝛc. . .			42	3
Total . . .			2295	22

Abschluß.

	fl	xr
Die Einnahme beträgt . . .	2498	17
Die Ausgabe dagegen . . .	2295	22

Es ergiebt sich demnach ein Ueberschuß von 202 55

Diese durch den betreffenden Ausschuß und in der allgemeinen Versammlung geprüfte Rechnung gab zu keinen besondern Bemerkungen Veranlassung.

Der Erlös aus den Erzeugnissen des Gartens hat sich gegen den des vorigen Jahrs um ein Geringes erhöht.

Der Vorrath an Obstbäumen beläuft sich nach vorgelegtem Verzeichnisse:

1. An veredelten Hochstämmen von Kern- und Steinobst	13798	
2. An dergleichen Halbstämmen . .	3505	
3. An Wallnüssen, Mispeln ꝛc. .	2753	
4. An Wildlingen zum Veredlen versetzt	26710	
5. An Kernsaat	320000	Stück.

Dieses Resultat mit dem der vorjährigen Rechnung verglichen, beweißt, daß die Zahl der Obstbäume sich sehr vermehrt hat.

Worüber gegenwärtiges Protokoll errichtet und von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet wurde.

Kern, Köster, Thomas, Spitz, Jacob, Rencker, Schnetter, A. Giessen, Franck, Ladenberger, Kienlin, Hahn, Schneider, Mühlhäuser, Rauh, Dr. Müller, Stöhr, Haas, Brunck, Mahla.

Digitized by Google

Sitzung vom 25. Februar 1833.

Gegenwärtig die sämmtlichen Mitglieder der vorigen Sitzung, so wie das heute eingetroffene Mitglied Karl Ritter, Bürgermeister zu Frankenstein.

Der Landrath hat heute, in der Untersuchung des Rechnungswesens fortfahrend, sich durch den betreffenden Bericht erstatten lassen.

I.

Ueber die Rechnung des Centralgefängnisses zu Kaiserslautern.

Diese Rechnung zerfällt in folgende Abtheilungen:

a) Rechnung über die Strafanstalt;
b) " " Beschäftigungsanstalt;
c) " " deponirten Arbeitslöhne;
d) " " baaren Depositen.

A. Rechnung über die Strafanstalt.

Einnahme.

	fl	xr	fl	xr
1. Beitrag zum Wittwenfond	18	15		
2. Erlös aus Abfällen und Mobilien	223	—		
3. Rückvergütungen der Aufseher	33	14		
4. Zuschüsse aus der Beschäftigungskasse	5000	—		
5. Arbeitslöhne und Ersatz der Gefangenen	1908	25½		
6. Ersätze des Bezirksgefängnisses	1925	28		
7. Zuschüsse aus dem Kreisfonds	21498	9½		
8. Berichtigung von der vorhergehenden Rechnung herrührend	—	4		
Summa der Einnahme			30606	36

Ausgabe.

	fl	xr	fl	xr
1. Besoldungen	2561	57		
2. Büreaukosten	415	2		
3. Gottesdienst und Unterricht	430	22		
4. Krankenpflege	1677	19		
5. Dienstbotenlöhne	1494	22		
6. Lebensmittel	18209	41		
7. Beheitzung und Beleuchtung	1661	54		
8. Unterhaltung der Kleider	973	58		
9. Hausgeräthe	93	39		
10. Gebäude	271	8		
11. Neue Kleider	1709	17		
12. Hausgeräthschaften	162	16		
13. Abgaben	64	10		
14. Hausgarten	2	22		
15. Unterstützungen	—	41		
16. Garnison	293	17		
17. Anpflanzung der Höfe	10	5		
18. Beeidigungskosten der Aufseher	12	48		
19. Außerordentliche Ausgaben	340	8		
Summa aller Ausgaben			30384	26

Resultat.

a) Die Gesammteinnahme ist	30606	36
b) Die Gesammtausgabe	30384	26
Ergiebt demnach ein Ueberschuß von	222	10

B. Beschäftigungsanstalt.

Einnahme.

1. Außerordentliche Einnahme	2348	17½
2. Arbeitsverdienst von Privaten	119	53
3. Erlös aus Fabrikaten	27575	39
Einnahmshauptsumme	30043	49½

Digitized by Google

Ausgabe.

	℔	ßr	℔	ßr
1. Auf die Verwaltung	841	55		
2. Beleuchtung	261	44		
3. Arbeitslöhne	5351	50½		
4. Ankauf roher Stoffe . .	10768	38		
5. Fabrikationsaufwand . .	3298	59		
6. Geräthe	932	32½		
7. Außerordentliche Ausgaben	5061	9½		
Ausgabs-Hauptsumme . . .			26516	48½

Resultat.

a) Einnahme	30043	49½		
b) Ausgabe	26516	48½		
Bleibt Cassaüberschuß	3527	1		

Außerdem sind an rohen Stoffen und Fabrikaten vorräthig für den Werth von 22665 ℔ 55 ßr.

An Handwerksgeräthschaften laut vorgelegten Inventarien für 2712 ℔ 50 ßr, die zur Zeit als ein Eigenthum des Kreises betrachtet werden müssen, und über deren Bestimmung das Geeignete bei dem Voranschlag pro 18⅔ gesagt werden soll.

C. Rechnung über die deponirten Arbeitslöhne.

Einnahme.

1. Aktivrest, welcher aus dem Etatsjahre 18⅔ herrührt	3624	14½		
2. Die Arbeitslöhne der Gefangenen betragen gemäß aufgestellter Berechnung pro 18⅔	4332	49½		
Hauptsumme der Einnahme . . .			7957	4

Ausgabe.

1. An die Casse der Strafanstalt	1908	25½		
2. An die Beschäftigungsanstalt	8	42		
3. Für Bedürfnisse der Gefangenen	128	24		
4. An entlassene Gefangene	1600	39		
5. Unterstützungen . . .	23	53		
Hauptsumme der Ausgaben . .			3670	3½

Resultat.

a) Der Betrag der Einnahme ist	7957	4		
b) Der Betrag der Ausgaben	3670	3½		
Bleibt Cassaüberschuß	4287	1½		

D. Rechnung über die baaren Depositen.

Einnahmen.

	℔	ßr	℔	ßr
1. Depositen aus frühern Jahren	190	28½		
2. Depositen von 18⅔ . .	50	54		
Hauptsumme der Einnahmen . .			241	22½

Ausgaben.

1. An entlassene Gefangene	84	16⅔		
Hauptsumme der Ausgaben . . .			84	16⅔

Resultat.

a) Die ganze Einnahme besteht in	241	22½		
b) Die ganze Ausgabe in .	84	16⅔		
Aktivbestand	157	5⅚		

Die vorstehende Rechnung wurde bei der stattgehabten Prüfung in allen ihren Theilen richtig befunden und hat dem Landrathe zu keiner besondern Bemerkung Anlaß gegeben.

II.

Ueber die allgemeine Verwaltungsrechnung des Kreises pro $18^{30}/_{31}$.

Diese Rechnung bietet folgende Resultate bei den einzelnen Fonds dar:

I. Nichtwerthe.

Einnahme.

	℔	ßr
1. Einnahmsüberschuß von 18⅔ . .	—	—
2. Einnahmsnachholungen	—	18
3. Einnahme vom laufenden Jahr . .	8728	21
Zusammen	8728	39

Ausgabe.

1. Deficit aus der vorigen Rechnung	12327	48½	32092	39½
2. Nachlässe aus vorigen Rechnungen	11	1		
3. Nachlässe fürs laufende Jahr	19753	50		
Es besteht also ein Deficit von			23364	½

Digitized by Google

II. Allgemeine Verwaltungsausgaben.

A. Einnahme.

a) Rechnungsbestand voriger Jahre.

		fl	xr
1.	Einnahmsüberschuß von 18$\frac{3}{8}$	—	—
2.	Ausstand aus dem Verkaufe der Fabrikate von der vormaligen Strafarbeitsanstalt in Speyer . . . . . (wovon 184 fl 58 xr noch ausstehen, welche in der Rechnung von 18$\frac{3}{4}$ wieder bei der Einnahme vorkommt)	260	58
3.	Steuern von veräußerten Staatswaldungen	12	37
4.	Rückersatz der Besoldung des Untersuchungsrichters Schenkel vom 12. März 1830 bis 25. August 1830, weil derselbe den Gehalt als Staatsprokurator für dieselbe Zeit aus dem Staatsfond bezog	631	23$\frac{1}{2}$
	Zusammen	904	58$\frac{1}{2}$

b) Laufendes Jahr.

1.	39 p% Steuerbeischläge . .		340406	21
2.	Pensionsfondsbeiträge . . .		1064	4$\frac{1}{2}$
3.	Aus dem Arbeitsverdienst der Gefangenen		106	4
4.	Beiträge aus dem Finanzfond.			
	a) zu den Kosten der Bezirkskassen	4977 29		
	b) zu der Besoldung des Kreisarchivars	500	5477	29
5.	Für den Bezirkswegfonds wurde erhoben		27	27
6.	Rückerstattung von Verpflegungskosten von Deserteurs		9	24$\frac{1}{2}$
7.	Erlös aus versteigerten Effecten aus den Gefängnissen ꝛc.		273	19$\frac{1}{2}$
8.	Erlös aus verkauften Archivalien .		371	40
9.	Erlös aus den Vermessungsinstrumenten des aufgelösten Cadasterbüreau . .		592	37
	Summa		348328	26

Wiederholung der Einnahme.

		fl	xr
Rechnungsbestand voriger Jahre . .		904	58$\frac{1}{2}$
laufendes Jahr		348328	26
Summa d. Einnahme auf Verwaltungskosten		349233	24$\frac{1}{2}$

B. Ausgabe.

a) Auf den Rechnungsbestand voriger Jahre.

1.	Defizit nach der Rechnung von 18$\frac{3}{8}$	17699	59$\frac{1}{2}$
2.	Zahlungsretardate für verschiedene Gegenstände	352	56
	Summa	18052	55$\frac{1}{2}$

b) Laufendes Jahr.

1.	Justiz.	98204	29$\frac{1}{2}$
2.	Communalrechnungscommissariat .	4176	55$\frac{1}{2}$
3.	Landcommissariate	46933	46$\frac{1}{2}$
4.	Kreisarchiv	2004	12$\frac{1}{2}$
5.	Stipendien	3600	—
6.	Medizinalanstalten	18315	53
7.	Armenanstalt in Frankenthal . .	42489	50
8.	An Arme außer dem Armenhause .	2000	—
9.	Für Findelkinder (außer dem Fond aus den attribuirten Polizeistrafen) .	5031	5$\frac{1}{2}$
10.	Gefängnisse	64774	21$\frac{1}{2}$
11.	Casernirung der Gendarmerie . .	4158	58
12.	Landgestüt zu Zweibrücken . .	7000	—
13.	Obstbaumschule in Speyer . .	1000	—
14.	Bezirkswegfond	4018	29
15.	Kreis- und Bezirkskassen . . .	18322	38$\frac{1}{2}$
16.	Quiescenzgehalte und Pensionen . (darunter ist der Quiescenzgehalt des Oberingenieurs Faßbender mit 1670 fl 38 xr begriffen, welcher nach Abzug von 16 fl 42$\frac{1}{2}$ xr für den Beitrag zum Pensionsfond, nach dem Landrathsabschied von 1832, auf das Staatsärar zu übernehmen ist, und daher in der Rechnung von 18$\frac{3}{4}$ nebst jenen 2379 fl 48$\frac{1}{2}$ xr, welche in der	14388	40$\frac{1}{2}$
	zu übertragen	336419	20$\frac{1}{2}$

Digitized by Google

	fl	xr
Uebertrag	336419	20½
Rechnung von 18⅞ vorgetragen und dem Kreisfond ebenfalls zu restituiren sind, in Rückeinnahme vorkommen werden.		
17. Allgemeiner Reservefond für unvorhergesehene Ausgaben.		
a) Taggebühren der functionirenden Landcommissariats-Actuare . . . . 438 —	453	9
b) Prämien für erlegte Wölfe ꝛc. 15 9		
Summa	336872	29½

Wiederholung der Ausgabe.

Auf den Rechnungsbestand voriger Jahre	18052	55½
Auf das laufende Jahr . . .	336872	29½
Summa	354925	25½
Die Einnahme beträgt	349233	24½
Es besteht also ein Defizit von	5692	½
Hiezu den oben unter *A* 2 vorkommenden Ausstand mit	194	58
Folglich Defizit	5886	58½

III. Höhere Lehranstalten.

Einnahme.

1. Ueberschuß von 18⅞	9003	19
2. Einnahmsnachholungen wegen neu eingesteuerten Waldparzellen . . .	—	34
3. ½ p% Beischläge von der Grund-, Personal- und Mobiliarsteuer	6546	17
4. Zuschuß aus dem Finanzärar . .	12000	—
5. Lokalbeiträge.		
a) von der Stadt Speyer 2411 28		
b) „ „ „ Frankenthal 696 4		
c) „ „ „ Kaiserslautern 1300 —	9824	56
d) „ „ „ geistlichen Güterverwaltung Zweibrücken 5417 24		
zu übertragen .	37330	6

	fl	xr
Uebertrag	37330	6
6. Inscriptionsgelder bei den Lehranstalten in obigen Städten	550	48
7. Pensionsfondsbeiträge	229	52½
8. Aus verpachteten Localitäten in Speyer und Zweibrücken und aus einem Garten in letzterer Stadt	137	—
Summa	38297	46½

Ausgabe.

1. Pensionen . . .		961	20	
2. Studienanstalt Speyer .		14124	5½	
3. „	Zweibrücken	13200	20	
4. „	Frankenthal	3668	16	36531 4½
5. „	Kaiserslautern	3678	53½	
6. Unvorhergesehene Ausgaben		898	10	
Bleibt Ueberschuß				1766 42

IV. Volksschulen.

Einnahme.

1. Ueberschuß von 18⅞ . . .	2979	21
2. Einnahmsnachholungen . . .	—	44
3. 2½ p% von der Grund-, Personal- u. Mobiliarsteuer	19638	51
4. Zuschuß aus dem Finanzärar . .	16000	—
5. Pensionsfondsbeiträge . . .	19	12
6. Rückeinnahme aus dem kleinen Stipendienfond, für Unbemittelte im Schullehrerseminar in Kaiserslautern .	400	—
Summa .	39038	8

Ausgabe.

1. Zahlungsretardate an Zulagen und Schulvisitationskosten .		749	—	
2. Schullehrerseminarium in Kaiserslautern . . .		7257	14	
3. Zulage an die Volksschullehrer		23901	—	
4. Beitrag an die Schullehrerwittwenkasse in Speyer .		1000	—	37757 28
5. Unterstützung der Gemeinden für Schulhausbauten . .		2296	14	
6. Schulvisitationskosten . .		2544	—	
7. Ausgaben auf den Reservfond		10	—	
Bleibt Ueberschuß .				1280 40

Digitized by Google

V. Straßenbauten.

Einnahme.

	fl	xr
1. Einnahmsnachholungen . . .	1	57
2. 6 p% von der Grund-, Personal- und Mobiliarsteuer	52370	13
Summa .	52372	10

Ausgabe.

Ebensoviel . . . . . indem dieser Betrag als Beischuß in das Finanzärar fließt.	52372	10

VI. Rheindammbauten.

Einnahme.

1. Einnahmsnachholungen . . .	—	39
2. 1 p% von der Grund-, Personal- und Mobiliarsteuer	8728	22
3. Ertrag der Rheindammgräsereien .	2129	38
4. Beitrag aus dem Finanzfond für die durch die Rheinrectification veranlaßten Dammbauten	833	35½
5. Erlös einer veräusserten Dohle . .	10	41½
Summa .	11702	56

Ausgabe.

1. Deficit von 18$\frac{32}{33}$ . .	588	1½	
2. Besoldungen der Wärter .	2200	—	
3. Ausgaben auf den Friesenheimer Damm . . .	147	—	
4. Desgleichen auf den Germersheimer . . .	1520	11½	6100 21½
5. Ausgaben auf den Reservefond für Schleußenreparaturen, Abzugsgräben ꝛc. .	1645	9	
Bleibt Ueberschuß .			5602 34½

VII. Attribuirte Polizeistrafen für den Unterhalt der Findelkinder.

Einnahme.

Ein Drittel derselben mit . . .	2928	45½

Ausgabe.

	fl	xr
Gleicher Betrag	2928	45½
Man sehe auf № 9 der Verwaltungsausgaben, wo noch 5031 fl 5½ xr für diesen Gegenstand verwendet sind.		

VIII. Attribuirte Polizeistrafen für die Gemeinden.

A. Vorschußfond für die Schulhausbauten.

Einnahme.

1. Ueberschuß von 18$\frac{32}{33}$ . . .	1700	—
2. Vorschüsse an Gemeinden, welche zu ersetzen sind	25300	—
Total .	27000	—

Ausgabe.

1. Ausstehende Vorschüsse . . .	27720	—
Der Fond von 27000 fl wurde folglich überschritten um . . .	720	—

B. Für allgemeine Zwecke.

Einnahme.

1. Ueberschuß von 18$\frac{32}{33}$ . . .	899	59½
2. Ausstände auf Vorschüsse . . .	250	—
3. Einnahmsnachholungen . . .	79	—
4. Zwei Drittheile der attribuirten Polizeistrafen	5857	31½
5. Erlös von Holzabfällen bei den Brückenbauten auf der Alsenzstraße . .	575	51½
Summa .	7662	22½

Ausgabe.

1. Unterstützungen der Gemeinden für Schul- und Pfarrhausbauten	4107	42	
2. id. für Straßen- u. Brückenbauten	3402	38	
3. id. für Druckformulare .	101	6½	7656 26½
4. id. für verschiedene Bauarbeiten	45	—	
Bleibt Ueberschuß .			5 56

Digitized by Google

IX. Gewerbsteuerbeischläge für die Gemeinden.

Einnahme.

	fl	xr
7 p% für die Gemeinden . . .	9499	39

Ausgabe.

blos durchlaufend	9499	39

X. Remisen der Steuereinnehmer von sämmtlichen Steuern.

	fl	xr
Einnahme und Ausgabe blos durchlaufend mit	58502	10

Wiederholung.

	Einnahme.		Ausgabe incl. der Ausstände.		Ueberschuß.		Deficit.		Ausstände, welche in der Rechnung von 18$\frac{3}{4}$ in Einnahme vorzukommen haben.	
	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr
I. Nichtwerthe	8728	39	32092	39½			23364	—½		
II. Allgemeine Verwaltungskosten .	349233	24¾	355120	23½			5886	58¾	194	58
III. Höhere Lehranstalten . .	38297	46¾	36531	4¾	1766	42				
IV. Volksschulen	39038	8	37757	28	1280	40				
V. Straßenbauten . . .	52372	10	52372	10						
VI. Rheindämme	11702	56	6100	21¾	5602	34¼				
VII. Attribuirte Polizeistrafen für die Findelkinder	2928	45½	2928	45½						
VIII. Attribuirte Strafen für die Gemeinden:										
A. Vorschuß für Schulhausbauten	27000	—	27720	—			720	—	27720	—
B. Für allgemeine Zwecke . .	7662	22½	7656	26½	5	56				
IX. Gewerbsteuerbeischläge für die Gemeinden	9499	39	9499	39						
X. Remisen der Steuereinnehmer von sämmtlichen Steuern .	58502	10	58502	10						
Total-Beträge . .	604966	1½	626281	8½	8655	52¼	29970	59½	27914	58

Abgleichung.

	fl	xr
Einnahme	604966	1½
Ausgabe	626281	8½
bleibt Deficit .	21315	7
welches sich jedoch nach dem Inhalte des Landrathabschiedes von 1832 um den		
zu übertragen .	21315	7

	fl	xr
Uebertrag .	21315	7
Betrag des oben bei № 16 der Verwaltungsausgaben angegebenen und in der Rechnung von 18$\frac{3}{4}$ in Rückeinnahme kommenden Quiescenzgehalts des Oberingenieurs Faßbender vermindert um .	4033	44½
so daß ein wirkliches Deficit besteht von	17281	22¾

Digitized by Google

Diese Rechnung, welche sowohl durch den betreffenden Ausschuß, als auch im versammelten Landrathe geprüft und mit ihren Belegen verglichen wurde, giebt dem Landrathe zu folgenden Bemerkungen Veranlassung.

1. Kreisarchiv.

Die in dem Protokolle von 1832 gemachte Bemerkung über die Verrechnung der aus der Versteigerung von werthlosen Papieren erzielten 496 fl 30 xr, hat ihre Erledigung in der durch Königl. Regierung dem Landrathe gemachten Mittheilung gefunden, daß dieser Erlös, nach Abzug der Kosten und Remunerationen in der Rechnung von $18\frac{33}{34}$ f. 4 Nebenrechnung № VIII bereits verrechnet sey, was sich durch die Einsicht dieser Rechnung als richtig bewiesen hat.

2. Volksschulen.

Aus dem für das Volksschulwesen bestimmten Fond hat der Ladrath pro $18\frac{33}{34}$ 1000 fl für Schulhausbauten bestimmt und Seine Königl. Majestät haben diese Verwendung genehmigt. Demungeachtet wurden 2296 fl 14 xr für diesen Gegenstand ausgegeben und verwendet, und dadurch ist das Budget um 1296 fl 14 xr überschritten worden. Der Landrath muß darauf bestehen, daß Königl. Regierung solche Ueberschreitungen vermeide und sich streng an die beantragten und festgesetzten Budgets-Größen halte, wodurch derselbe der Nothwendigkeit enthoben wird, ähnlichen Ausgaben seine Billigung zu versagen.

Schon im Protokoll vom 4. August 1821 mußte der Landrath eine solche Ueberschreitung des Budgetansatzes rügen, und er war demnach zu der Erwartung berechtigt, daß seine dort gemachte Bemerkung berücksichtigt werden würde.

3. Attribuirte Polizeistrafen.

Die Bemerkungen, welche der Landrath in seinen Sitzungen von 1832, in Bezug auf die Verwendung des Ertrages der attribuirten Polizeistrafen in sein Protokoll niedergelegt hat, finden auch auf die in der gegenwärtigen Sitzung geprüfte Rechnung von $18\frac{33}{34}$ ihre volle Anwendung, sind jedoch durch den Landrathsabschied und namentlich durch die zugesicherte Vorlage der Voranschläge über die aus dieser Einnahme zu bestreitenden Ausgaben erledigt.

Nach einem frühern Beschluß des Landraths wurde aus der Einnahme der attribuirten Polizeistrafen eine Summe von 27000 fl admassirt, um damit mittellose Gemeinden durch zinsfreie Vorschüsse bei Erbauung von Schulhäusern zu unterstützen; dieser Zweck wurde erfüllt und nur das bestimmte Kapital von 27000 fl hiefür verwendet. Allein im Jahr $18\frac{33}{34}$, dessen Rechnung in der heutigen Sitzung geprüft wurde, erscheint diese Ausgabe mit 27720 fl, so daß die Ausgabe die vorhandenen Mittel um 720 fl übersteigt, welch letzterer Betrag dem Bedürfniß der übrigen Ausgabspositionen entzogen werden mußte.

Der Landrath ersucht daher Königl. Regierung die festgesetzte Summe von 27000 fl nicht mehr zu überschreiten, und die zu viel hinausgeliehenen 720 fl von den ersten Heimzahlungen ersetzen zu lassen, um den sich ergebenden Rest zu obiger Bestimmung wieder zu verwenden. Rücksichtlich der Deckung des obigen Deficits, wird unter Hinweisung auf das Finanzgesetz der Landrath bei der Festsetzung des Budgets das Geeignete erörtern.

Worüber gegenwärtiges Protokoll errichtet und von sämmtlich anwesenden Mitgliedern unterzeichnet wurde.

Köster, Rencker, Mühlhäuser, Schnetter, Brunk, Frank, Rauh, Stöhr, Kern, Ritter, Spitz, Hahn, Kienlin, Ladenberger, Dr. Müller, A. Giessen, Thomas, Haas, Jacob, Schneider, Mahla.

Digitized by Google

Sitzung vom 26. Februar 1833.

Gegenwärtig die sämmtlichen Mitglieder wie in gestriger Sitzung, mit Ausnahme des Landraths Haas, welcher wegen Unpäßlichkeit der Sitzung nicht beiwohnen konnte.

In der heutigen Sitzung wurde die durch die Königl. Kreisregierung dem Landrathe vorgelegte Rechnung über die durch die allerhöchste Verordnung vom 6. Juli 1828 gegründete Hülfskasse geprüft.

Diese am 17. Dezember 1831 gestellte und bis zum 30. November desselben Jahrs gehende Rechnung giebt folgende Resultate:

Einnahme.

	fl	xr
1. Kassabestand nach der vorjährigen Rechnung	10255	33
2. Erhalten von Ludwig Strauch aus dem Schwarzen-Graben für sieben bis zum 5. März 1831 fällig gewordene Raten	21	5
3. Rückzahlung eines Fünftels des der Gemeinde St. Martin geliehenen Kapitals von 1000 fl	200	—
4. Zinsen dieses Kapitals vom 11. November 1830 bis dahin 1831 einschließlich der Verzugszinsen	52	47
Summa der Einnahme . .	10529	25

Ausgabe.

Am 11. November 1830 wurde der Gemeinde St. Martin ein verzinslicher Vorschuß gemacht von	1000	—
so daß der Kassabestand beträgt . .	9529	25

welcher bei der Staatsschuldentilgungskasse zu München verzinslich zu 4 p% angelegt ist.

Die sich ergebenden Zinsen werden in der nächsten Rechnung in Einnahme erscheinen. Mit wiederholtem Bedauern hat der Landrath aus der Einsicht dieser Rechnung die Ueberzeugung geschöpft, daß unbegreiflicher Weise Niemand sich meldet, um unter den vortheilhaften Bedingungen, welche die Stiftungsurkunde festsetzet, aus diesem Fond Anlehen zu erhalten. Aus den Verfügungen, welche die Königl. Regierung an die Königl. Landcommissariate erlassen hat, geht übrigens hervor, daß von dieser Stelle alles geschehen ist, was von ihrer Seite geschehen konnte, um die wohlthätige Absicht des erhabenen Stifters zu erfüllen.

Da dieser Fond inhaltlich der Stiftungsurkunde nur zu Unterstützung solcher Land- und Gewerbsleute, welche derselben durch besondere Umstände und Unglücksfälle bedürftig geworden sind, mittelst zu leistender Vorschüsse bestimmt ist, so entspricht das der Gemeinde St. Martin gemachte Darlehen den Voraussetzungen der Stiftung nicht, und es möchte angemessen seyn, wenn die Verfügungen der Stiftungsurkunde genau beobachtet und erfüllt würden, obgleich nicht zu verkennen ist, daß unter den obwaltenden Umständen und so lange keine auf Unterstützung Anspruch Habende, dadurch beeinträchtigt werden, ähnliche Darlehen keinen Nachtheil bringen.

Der Landrath hat sich hierauf über die ihm durch die Königl. Kreisregierung zur Entscheidung vorgelegten Steuerreclamationen der Gemeinden Theisbergstegen und Steinbach durch den betreffenden Ausschuß Bericht erstatten lassen, und hat diese Reclamationen durch folgende Entscheidungen erledigt.

I. Die Reclamation der Gemeinde Theisbergstegen betreffend.

Diese Gemeinde behauptet, sie sey hinsichtlich der Personal- und Mobiliarsteuer pro 18$\frac{34}{35}$ in Vergleichung mit der benachbarten Gemeinde Haschbach überbürdet. Hier ist vorerst zu bemerken, daß das für den Kreis festgesetzte Contingent der Personal- und Mobiliarsteuer für das Etatsjahr 18$\frac{34}{35}$ die Principalsumme 113982 fl beträgt, nämlich:

Digitized by Google

	fl	xr
an Personalsteuer	80544	36
an Mobiliarsteuer	33437	24
	113982	—

Nach der Vertheilung dieser Steuer unter die Gemeinden des Kreises und nach den Hebrollen von 18¾ hat die Gemeinde Theisbergstegen mit einer Principalsumme von . . . . . 51 fl
und jene von Haschbach mit einer solchen von 58 –
zu contribuiren.

Bei der Revision dieser Ansätze ergab sich, daß dieselben genau nach den gesetzlichen Bestimmungen berechnet sind, und dabei keine Unrichtigkeit obwaltet.

Das Personalsteuercontingent des Kreises beträgt nämlich, wie hieroben bemerkt, 80544 fl 36 xr und ist nach den Verfügungen des Gesetzes vom 3. Nivose 7 auf die Bevölkerung des Kreises basirt.

Gemäß diesem Gsetze wurde der zu 54 xr festgesetzte dreitägige Arbeitslohn mit ⅓ der Bevölkerung, d. h. mit 89494 multiplicirt, welches das obige Kreiscontingent ergab.

Die Bevölkerung von Theisbergstegen beträgt 228 Seelen, hievon ⅓ = 38; jene von Haschbach 312 Seelen, daran ⅓ = 58.

Mithin berechnet sich dir Personalsteuer für die erste Gemeinde zu . . . . . 34 fl 12 xr
und für die letztere zu . . . . . 46 – 48 —

Das Mobiliarsteuercontingent des Kreises beläuft sich, wie oben angegeben, zu 33437 fl 24 xr wovon ⅓ mit 11145 fl 48 xr nach dem Maßstab der Bevölkerung ad 89494 und ⅔ mit 22291 fl 36 xr nach dem Gesammtpatentenertrag ad 134616 fl 48 xr repartirt werden.

1. Davon kommt auf die Gemeinde Theisbergstegen

	fl	xr
a) nach ihrer Bevölkerung zu 38 Seelen .	4	44
b) nach ihrer Gewerbsteuer zu 74 fl 17 xr	12	18
	17	2
Uebertrag	17	2
Hiezu die oben berechnete Personalsteuer .	34	12
Zusammen . . .	51	14
oder in runder Summe zur Vermeidung der Fractionen	51	—

2. Auf jene von Haschbach

a) nach der Population zu 52 Seelen .	6	27
b) nach der Gewerbsteuer ad 28 fl 32 xr	4	43
	11	10
Hiezu die Personalsteuer mit . . .	46	48
	57	58
oder in runder Summe	58	—

Diese Ansätze sind mit den Erhebungsrollen genau übereinstimmend und es ist also klar, daß bei der Vertheilungsoperation, in Bezug auf die fraglichen Gemeinden, die gesetzlichen Vorschriften streng beobachtet wurden, und daß sich kein materieller Fehler eingeschlichen hat.

Uebrigens wird die Reclamation mehr auf die notorische Dürftigkeit der Steuerpflichtigen, als auf ungesetzliche oder fehlerhafte Ansätze und Berechnungen gegründet. Es wird darin nämlich angeführt, daß die Gemeinde größtentheils aus unbemittelten Taglöhnern, Bergleute, Schustern ꝛc. bestehe, während die Gemeinde Haschbach von bemittelten und wohlhabenden Gutsbesitzern bewohnt werde. Da aber der Wohlstand oder die Dürftigkeit einer Gemeinde öfters zufällig und vorübergehend ist; da ferner die Gesetze für solche Fälle keine Ausnahme machen, das Besteuerungssystem vielmehr auf bestimmten Basen beruht, so kann die angebliche Unbemitteltheit der Steuerbaren kein Grund zur Herabsetzung geben.

Außerdem fehlt dem Gesuche ein wesentliches Erforderniß. Das Gesetz vom 2. Messidor 7 schreibt nämlich bei der Art Gesuchen vor, daß der Ortsvorstand die Steuervertheiler zu berufen und mit denselben über die Ungleichheit der Besteuerung zu berathschlagen habe. Erkennen diese durch Stimmenmehrheit die verletzte

Digitized by Google

Gleichheit in der Besteuerung ihrer Gemeinde, so muß in das Berathschlagungsprotokoll die bestimmte Erklärung aufgenommen werden: „auf welche Summen sie den Steuerbetrag ihrer Gemeinde sowohl, als jenen der in Vergleichung gezogenen Gemeinde abschätzen, und um welche Summe sie das Contingent ihrer Gemeinde im Verhältnisse der in Vergleichung genommenen, übersetzt finden."

Das vorliegende Gesuch ist aber blos von dem Adjunkten mit Umgehung der Steuervertheiler und ohne daß die obige Erklärung darin enthalten wäre, unterzeichnet.

Aus dieser Entwickelung ergiebt sich, daß die durch die Gemeinde Theisbergstegen erhobene Reclamation sowohl hinsichtlich ihrer Form als auch hinsichtlich ihres Grundes keine Berücksichtigung finden kann, weßhalb der Landrath dieselbe hiemit als unstatthaft und unbegründet abweist.

II. Die Reclamation der Gemeinde Steinbach betr.

In Erwägung, daß diese Gemeinde eine Herabsetzung ihres Personal- und Mobiliarsteuercontingents pro 18$\frac{3}{4}$ verlangt, indem sie behauptet in Vergleichung mit den Gemeinden Haschbach, Münchweiler, Ranzweiler, Dietschweiler und Börsborn zu hoch besteuert zu seyn.

In Erwägung, daß diese Reclamation in formeller Hinsicht mangelhaft erscheint, indem dieselbe die durch das Gesetz vom 2. Messidor 7 vorgeschriebene bestimmte Erklärung, auf welche Summe die Reclamantin, sowohl den Steuerbetrag ihrer Gemeinde, als auch jenen der in Vergleichung gezogenen Gemeinden abschätze, und um welche Summe sie sich im Verhältniß zu diesen Gemeinden für überbürdet finde, nicht enthält.

In Erwägung, daß, abgesehen von diesem Mangel der Form, durch genaue Prüfung der Sache sich ergeben hat, daß nicht nur bei Berechnung und Festsetzung des Personal- und Mobiliarsteuercontingents der reclamirenden Gemeinde ganz nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Nivose 7 verfahren worden ist, sondern daß auch keine Unrichtigkeit in den betreffenden Steueransätzen dieser Gemeinde, so wie derjenigen, mit welchen sie sich in Vergleichung zieht, besteht.

In Erwägung, daß die Reclamation hauptsächlich auf die Armuth der Steuerpflichtigen gestützt wird, daß aber hierin kein gesetzlicher Grund liegt, die nach den bestehenden Normen ausgeschlagene Steuer herabzusetzen.

Aus diesen Gründen weist der Landrath die durch die Gemeinde Steinbach vorgebrachte Reclamation als unstatthaft und ungegründet ab.

Nach Erledigung dieser Gegenstände haben sich die Mitglieder Mühlhäuser und Rauh aus der Sitzung entfernt und der Landrath ist hierauf zur Berathung über die von Seiten der Steuereinnehmer des Kreises bei der Königl. Regierung eingegebenen und von dieser Stelle dem Landrathe vorgelegten Gesuche um Erhöhung resp. Gleichstellung der Steuererhebungsprocente geschritten.

Der Landrath hat nach reiflicher Erwägung der in den vorgelegten Gesuchen entwickelten Gründe und der durch die Königl. Kreisregierung gegebenen Beleuchtung der Sache in Betrachtung gezogen, eines Theils, daß die durch das Finanzgesetz vom 28. Dezember 1831 zur Bestreitung der Kreisumlagen bestimmten Steuerbeischläge nicht zur Besoldung der Einnehmer verwendet werden können; daß eine Erhöhung der Steuerhebungsprocente, sey es in dem ganzen Kreise oder aber bei einzelnen Gemeinden, welche bisher im Verhältniß zu andern weniger solcher Procente bezahlt haben, als eine Vermehrung der, durch das Finanzgesetz festgesetzten, Steuern selbst erscheinen würde; daß aber eine Steuererhöhung im Allgemeinen dem Landrath gesetzlich eben so wenig zusteht, als derselbe befugt ist, ohne daß die durch das Gesetz bestimmte Voraussetzungen und Bedingungen gegeben wären, die Steuerquoten einzelner Gemeinden zu erhöhen; daß übrigens auch andern Theils keine hinreichende Gründe

Digitized by Google

zur Erhöhung der Steuererhebungsprocente überhaupt vorhanden sind, indem es,

1. in der Natur der Sache liegt, daß die Bezüge der auf bestimmte Remisen angewiesenen Einnehmer dem Steigen und Fallen der Steuern selbst, nach dem eintretenden Bedürfnisse, unterworfen sind, und

2. die erst seit Kurzem eingetretene Steuerverminderung eben so wenig eine Vermehrung der Remisen begründen kann, als eine Erhöhung der Steuern eine Herabsetzung derselben zur Folge haben könnte, und dieß zwar um so weniger, als die Erhebungsprocente nach dem Gesetze vom 5. Ventose 12 durch das Ernennungsdecret des Einnehmers bestimmt werden, und als die Principalsteuer, wie solche durch das Finanzgesetz vom 28. Dezember 1831 vermindert worden ist, in Verbindung mit den Kreisumlagen heute noch nicht viel weniger beträgt, als sie zur Zeit der Erlassung des Gesetzes vom 5. Ventose 12 betragen hat.

Der Landrath ist daher der Ansicht, daß die Gesuche der Steuereinnehmer, um Erhöhung resp. Gleichstellung der Erhebungsprocente keine Berücksichtigung verdienen.

Worüber gegenwärtiges Protokoll errichtet und von sämmtlich anwesenden Mitgliedern unterschrieben wurde.

Schneider, Köster, Franck, Jacob, Kern, Schnetter, Spitz, Mühlhäuser, Brunck, Kienlin, A. Giessen, Hahn, Ladenberger, Ritter, Rauh, Dr. Müller, Rencker, Stöhr, Mahla, Thomas.

Sitzung vom 27. Februar 1833.

Gegenwärtig die sämmtlichen Mitglieder wie in der gestrigen Sitzung, mit Ausnahme des Präsidenten Köster, welcher durch unverschiebbare Amtsgeschäfte nach Haus berufen wurde.

Bei Eröffnung der heutigen Sitzung ist der Landrath zur Wahl eines andern Präsidenten für die Dauer der Abwesenheit des Landraths Köster geschritten, welche Wahl auf das Mitglied Dr. Müller fiel.

Der Landrath ging sofort, nach vernommenem Berichte des betreffenden Ausschusses, zur Festsetzung der Grund-, Personal- und Mobiliarsteuer für das Jahr 18$\frac{33}{34}$ über.

1. Grundsteuer.

Auf den Grund des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 §. 15 Lit. C. hat der Landrath in seiner vorjährigen Sitzung vom 29. Mai, die Principalsumme der Grundsteuer für das erste Etatsjahr der neuen Finanzperiode regulirt, und dieselbe bleibt für die Dauer dieser Periode, mit Ausnahme der Ab- und Zugänge, unveränderlich.

	fl	xr
Die vorjährige Principalsumme der Grundsteuer beträgt	542603	48
und erhöht sich bei den nachbezeichneten Gemeinden als Folge von Banngrenzberichtigungen, Theilung von gemeinschaftlichen Waldungen und Einsteuerung veräußerter Aerarialwaldparzellen und Dienstgründe um folgende Beträge:		
1. Bei der Gemeinde Annweiler um	18	44
zu übertragen	18	44 542603 48

Digitized by Google

			fl	xr	fl	xr
		Uebertrag	18	44	542603	48
2.	Bei der Gemeinde	Rinnthal	22	15		
3.	„ „	Spirkelbach	20	8		
4.	„ „	Dörnbach	67	27		
5.	„ „	Iggelheim	24	37		
6.	„ „	Herschberg	—	9		
7.	„ „	Maßweiler	4	26		
8.	„ „	Battweiler	4	43		
9.	„ „	Rieschweiler	1	—		
10.	„ „	Imsbach	—	36		
11.	„ „	Stockborn	10	48		
12.	„ „	Euserthal	3	1		
					177	54
					542781	42

Dieselbe vermindert sich dagegen bei verschiedenen Gemeinden auf den Grund von Baungrenzregulirungen, Vertheilung gemeinschaftlicher Waldungen und zu hoher Besteuerung ehemaliger Aerarialwaldparzellen, um nachbemerkte Beträge:

1.	Bei d. Gemeinde	Queichhambach um	18	44		
2.	„ „	Wilgartswiesen	42	23		
3.	„ „	Euserthal	67	27		
4.	„ „	Silz	5	15		
					133	49

Nach Abzug dieser Minderungen beträgt die Principalsumme der für das Etatsjahr 18$\frac{3}{3}$ zu erhebenden Grundsteuer . . 542647 53

fünfhundert zwei und vierzigtausend sechshundert sieben und vierzig Gulden drei und fünfzig Kreuzer.

II. Personal- und Mobiliarsteuer.

Die Personal- und Mobiliarsteuer-Prinzipalsumme wurde, in Folge des erwähnten Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 für das Etatsjahr 18$\frac{3}{3}$ zu 113982 fl festgesetzt.

Dieselbe erleidet sowohl für das gegenwärtige als die folgenden Jahre der 3. Finanzperiode keine Veränderung, und ist in diesem Betrage gemäß dem Gesetze vom 3. Nivose 7 unter die Gemeinden des Kreises zu vertheilen.

Der Mittelpreis einer Tagarbeit ist auch für dieses Jahr zu 18 xr festgesetzt, wonach sich der dreitägige Arbeitslohn zu 54 xr berechnet. Dieser mit $\frac{1}{8}$ der Bevölkerung, d. h. mit 89494 multiplicirt, bildet das Personalsteuercontingent des Kreises.

	fl	xr
Hienach beträgt dasselbe pro 18$\frac{3}{3}$ die Summe von	80544	36
diese von dem obigen Gesammtbetrage ad 113982 fl abgezogen, verbleiben als Mobiliarsteuer	33437	24
Gleiche Summe .	113982	—

Die Personalsteuer ist nach dem Verhältniß der Bevölkerung, und die Mobiliarsteuer zu $\frac{1}{3}$ nach derselben Basis, der Rest von $\frac{2}{3}$ aber nach dem Verhältniß der von den Gemeinden zu entrichtenden Gewerbsteuerbeträge zu vertheilen.

Nach allem dem beschließt der Landrath, daß die Prinzipalsumme der Grundsteuer ad 542647 fl 53 xr und jene der Personal- und Mobiliarsteuer ad 113982 fl nach den obigen Bestimmungen unter die Gemeinden des Kreises vertheilt werden, und hat hierauf den von der Königl. Kreisregierung vorgelegten allgemeinen Vertheilungsentwurf, nachdem er denselben geprüft und richtig befunden, abgeschlossen und vollziehbar erklärt.

Der Landrath findet sich hier, seine Pflichten ebensowohl als seine Rechte im Auge habend, gemüßigt, folgende Erklärung niederzulegen.

Die Königl. Kreisregierung hat durch ihre Verordnung vom 11. November v. J. (Amtsblatt № 76) die provisorische Erhebung der Steuern für die zwei ersten Quartale des laufenden Dienstjahrs beschlossen, ohne daß diese Steuern, wie es der §. 2. des Gesetzes vom 15. August 1828, die Einführung der Landräthe betreffend, ausdrücklich vorschreibt, vorher von dem Landrathe unter die Steuergemeinden vertheilt worden

Digitized by Google

waren. Als Motiv zu dieser Verordnung ist angegeben, daß der Landraths-Abschied, wegen eingetretener Hindernisse, nicht vor Abfluß des Monats Januar erwartet werden dürfe, und daß durch den Rückhalt mehrerer Monatsraten, den Steuerpflichtigen die Zahlung erschwert, und die Leistungen der Kassen in Stockung gerathen würden.

Dem Landrathe sind die Gründe seiner ungewöhnlich späten Zusammenberufung nicht bekannt. Jedenfalls kann die angeordnete, theilweise mit Zwangsmasregeln vollzogene, provisorische Steuererhebung nicht gerechtfertigt werden, und die Königl. Regierung hat hiedurch offenbar ihre Befugnisse überschritten, da nur unter Mitwirkung der Stände des Reichs eine provisorische Steuererhebung verfügt werden kann.

Der Landrath hält sich daher verpflichtet, den Kreis gegen ähnliche Verfügungen für die Folge feierlich zu verwahren, und muß wünschen, daß er in Zukunft zeitig genug zusammenberufen werde, um die zu seinen Attributionen gehörigen Gegenstände im Interesse des Kreises und des Staates erledigen zu können.

Nach Beendigung dieses Gegenstandes hat der Landrath den Bericht des Ausschusses für die Prüfung der Rechnung über die Bezirks- und Kreiskriegsgelder angehört, und findet sich veranlaßt in Betreff dieser Rechnung folgende Bemerkungen zu machen.

Die Prüfung der Rechnung pro 183⅓ hat in der vorjährigen Sitzung des Landraths vom 23. Mai 1832 stattgehabt, und die Positionen derselben sind in dem Protokoll dieser Sitzung aufgeführt.

Der Antrag des Landraths auf vorläufige Vertheilung des baaren Vorrathes fand, in Bezug auf die besonderen Bezirkskriegsfonde, im Gesammtbetrage von 49791 ℔ 35 ßr, wovon:

	℔	ßr
a) den zu dem ehemaligen Departement des Niederrheins gehörigen Gemeinden	9000	—
b) denen des ehemaligen Kreises Landau	11000	—
c) denen der gewesenen Unterpräfektur Zweibrücken	21291	35
d) dem Kanton Kirchheimbolanden	8500	—

hingewiesen wurden, in dem Kreisamtsblatt vom 9. Juni 1832, № 38, seine Erledigung.

Die endliche Vertheilung, jedoch nach Abzug eines Reservefonds von 10000 ℔ zur Beseitigung einiger noch bestehender Forderungen, so wie für die zu leistenden Verpflegungs- und Vorspannkosten, geschahe in dem Amtsblatt № 10 vom 16. des laufenden Monats Februar.

Der Landrath bemerkt hier abermals, daß die Kosten für Vorspann und Militärverpflegung nicht dem Kreise zu Last fallen können, sondern aus dem Militäretat zu bestreiten sind, und wiederholt seinen früher gestellten Antrag auf Rückersatz der aus dem Kreiskriegsfond hiezu entnommenen und verwendeten 56402 ℔ 17½ ßr.

Die für die Kreislasten bestimmten Steuerbeischläge können keine andere als die gesetzlich vorgeschriebene Bestimmung erhalten, und wären keine Kriegsgelder vorhanden gewesen, so hätten doch wohl diese Auslagen aus dem Finanz oder Militäretat bestritten werden müssen.

Schließlich wünscht der Landrath, daß die wenigen an diesen Fond bestehenden Forderungen liquidirt werden, und das Ganze in der Art seine endliche Erledigung finden möchte, daß die nächsten Rechnungen nur noch die Verhältnisse über die Forderungen der verschiedenen Gemeinden an die nach und nach eingehenden Ausstände enthalten.

Der Landrath gieng sodann zur Prüfung der ihm durch die Königl. Kreisregierung gemachten Mittheilung hinsichtlich der im Laufe des Etatsjahrs 183⅓ vorzunehmenden Straßenneubauten über.

Nach den vorliegenden Propositionen, welche bereits die Superrevision erhalten haben, sollen auf Rechnung der Staatskasse ausgeführt werden:

Digitized by Google

	fl	xr
a) die gänzliche Vollendung der Straßen-Strecke von Rinuthal bis Wilgartswiesen	35974	1
b) Bau der Straßenstrecke bei Rehborn auf der Glanstraße	6625	59
c) Bau der Straße von Musbach nach Deidesheim	9100	—
Summa der Verwendung	51700	—

Der Landrath, die Dringlichkeit dieser Bauten anerkennend, und indem er hierin für eine zahlreiche bedürftige Menschenklasse eine sich eröffnende Hülfsquelle findet, kann nur wünschen, daß mit den Arbeiten, sobald als möglich der Anfang gemacht, und daß dieselben thätigst betrieben werden.

Es ist von Seite des Königl. Staatsministeriums selbst anerkannt, daß die Bewohner der Gegend von Pirmasenz, durch das Mißrathen der Kartoffelerndte ꝛc., in die drückendsten Nahrungssorgen sich versetzt sehen. Nach der Ansicht des Landraths hätte dadurch, daß der für die Straße von Annweiler nach Pirmasenz bestimmte Fond nicht gerade an einem und demselben Orte (Rinuthal bis Wilgartswiesen) zur Verwendung beantragt worden wäre, jener Noth auf eine dem herrschenden Bedürfnisse mehr entsprechende Art gesteuert werden können; denn nichts hätte verhindert, an zwei verschiedenen Orten auf dieser Straße zugleich arbeiten zu lassen, und dadurch den auf sechs Stunden entfernten Bewohnern von und bei Pirmasens die Möglichkeit an die Hand zu geben, in ihrer Nähe Beschäftigung zu finden, wovon unter den jetzigen Verhältnissen viele ausgeschlossen bleiben werden.

Der Landrath muß übrigens sein Bedauern darüber an den Tag legen, daß der von dem Königl. Finanzärar creditirte Fond für Straßenneubauten auch in diesem Jahre wieder einer Reduction unterworfen worden ist.

Da es der Königl. Staatsregierung nicht entgehen kann, wie groß die Vortheile sind, welche im Allgemeinen aus einer möglichst schnellen Vollendung begonnener Straßenbauten hervorgehen, so hofft der Landrath, daß mit Rücksicht hierauf, die Arbeiten auf der Straße von Zweibrücken über Landau nach Bellheim in der Art beschleunigt werden, daß solche im Laufe des künftigen Jahrs ihrem Ende nahe kommen.

Worüber gegenwärtiges Protocoll errichtet, und von sämmtlich anwesenden Mitgliedern unterschrieben wurde.

Kern, Ritter, Mahla, Spitz, Jacob, Rencker, Schnetter, A. Giessen, Franck, Ladenberger, Kienlin, Hahn, Schneider, Mühlhäuser, Rauh, Dr. Müller, Stöhr, Brunck.

Sitzung vom 1. März 1833.

Gegenwärtig die sämmtlichen Mitglieder, wie in der Sitzung vom 25. vorigen Monats, mit Ausnahme des Landraths Dr. Thomas, welcher sich wegen einem in seiner Familie ereigneten Krankheitsfalle entfernt hat.

Das gesammte Schul- und Studienwesen des Kreises war, mit Rücksicht auf den Landrathsabschied vom 19. October v. J. und die von Königl. Regierung geschehenen berichtlichen, aus- und nachweisenden Mittheilungen, in der heutigen Sitzung der Gegenstand der Berathung des Landraths.

So schmerzlich es dem Landrath war, daß so manche seiner, aus dem reinsten Streben zur Förderung der intellektuellen, sittlich — religiösen und bürgerlichen Bildung der gegenwärtigen und künftigen Generationen des Kreises hervorgegangenen Anträge, die aller-

Digitized by Google

höchste Genehmigung nicht erhalten haben; um so angenehmer mußte es ihm seyn, aus der das Schul- und Studienwesen betreffenden Mittheilung der Königl. Regierung vom 18. des v. M. zu ersehen, daß Seine Majestät der König später geruht haben, eine annähernde Genehmigung mehrerer dieser Anträge, namentlich in Betreff der Gehalte der Lehrer und Professoren an den Gymnasien und lateinischen Schulen, eintreten zu lassen.

Auf diese Mittheilung und die beigefügten Conspecte, Nachweisen und Exigenzetats über das höhere und niedere Schulwesen sich gründend, hat der Landrath beschlossen, folgende Anträge zu stellen.

Die für das Jahr 18[illegible] auf das Schul- und Studienwesen des Kreises zu verwendenden Fonds bestehen in Folgendem:

I. Aeltere Schuldotation.

	fl	fl
1. Vom Finanzärar	24350	
2. Von demselben	4000	
3. Von Kreisfonds	34904	
4. Von dem kleinen Stipendienfond	400	
		63654

II. Neuere Schuldotation.

Von der durch die Stände des Reichs bewilligten Dotationssumme 244000 fl	29050
Summa des ganzen Kreisschulfonds	92704

Hiezu kommen:

III. Die örtlichen Fundationen und Beiträge.

nämlich:

	fl	xr
1. Von der geistlichen Güterverwaltung in Zweibrücken	5417	24
2. Von der Stadt Speyer	2411	28
3. „ „ „ Kaiserslautern	1300	—
4. „ „ „ Frankenthal	696	4
5. „ „ „ Landau	2371	40
zu übertragen	12196	36

	fl	xr
Uebertrag	12196	36
6. Von dem Localschulfond zu Grünstadt mit Einrechnung des Holzes und Miethzinses	2396	—
7. Von der Stadt und dem Bezirk Germersheim	1715	—
8. Von der Stadt Neustadt, einschließlich des Holzes, Miethzinses und Klassengeldes	1745	—
9. Von der Stadt Dürkheim	585	—
10. Von Localstiftungen zu Dürkheim	449	8
11. Von Inscriptionsgeldern	640	—
12. Von Klassengeldern	620	—
13. Von Miethzinsen	133	—
	20479	44

Der Landrath hat in Bezug auf die Beiträge der einzelnen Städte zu bemerken, daß solche im Verhältnisse zu den Einkünften und dem Vermögen derselben sehr von einander abzuweichen scheinen. Um nun beurtheilen zu können, ob diese Beiträge verhältnißmäßig und nach Billigkeit festgesetzt sind, wünscht der Landrath, daß ihm die Königl. Regierung in einer seiner nächsten Sitzungen, die Basis und die Gründe entwickeln möge, auf welchen die Beitragspflichtigkeit beruht.

Hiezu den Betrag des Kreisschulfonds sub Nr I. und II. mit	92704 —
Summe des Gesammtschulfonds	113183 44

Hievon werden beantragt:

A. Für die Studienanstalten.

I. Für das Gymnasium in Speyer.

1. Rectoratsgehalt		500 —
2. Professor Jäger		1200 —
3. „ Schüelein		1200 —
4. „ Schwerd		1200 —
5. „ Feuerbach		1100 —
zu übertragen		5200 —

Digitized by Google

	fl	xr
Uebertrag	5200	—
6. Professor Teller	1150	—
7. „ Gerhard	1100	—
8. Französischer Sprachlehrer Dezes	600	—
9. Zeichnungslehrer Kellerhoven	600	—
10. Musiklehrer Schwarzmann	300	—
11. Katholischer Religionslehrer	200	—
12. Den Lehrern der hebräischen Sprache	100	—
13. Dem Bibliothekar	100	—
14. Dem Gymnastischen Uebungslehrer	50	—
15. Dem Pedellen und Ofenheitzer	200	—
16. Realerigenz	1180	—
	10780	—

Bemerkungen.

1. Die Pensionen und Alimentationen sind, wie der Landrath aus den weiter unten bei der Festsetzung des Kreisbudgets angeführten Gründen die feste Ueberzeugung hegt, aus dem Finanzärar zu bestreiten, und können also im Betrage von 790 fl in den vorliegenden Erigenzetat, so wie in die Etats der übrigen Schulen, nicht aufgenommen werden.

2. Wenn der Landrath in seinen letzten Verhandlungen auf die Ungleichheit des Gehalts des Ofenheitzers am Gymnasium zu Speyer, dem zu Zweibrücken gegenüber, aufmerksam machte, so hatte er keine andere Absicht, als eine Verringerung des erstern bei allenfallsiger Erledigung der Stelle, im Interesse des Schulfonds, herbeizuführen. Daß aber dieser Antrag von dem Studienrectorate in Zweibrücken gerade zu einem dem obigen entgegengesetzten Zwecke, nämlich zu einem Gesuche um Erhöhung des Gehalts des dasigen Pedellen benutzt wird, mußte dem Landrathe auffallend seyn, und er sieht sich in die Nothwendigkeit versetzt, jenem Gesuche und der durch die Königl. Kreis-Regierung in Vorschlag gebrachten Gehaltserhöhung für den Pedellen zu Zweibrücken, seine Zustimmung versagen zu müssen.

II. Die lateinische Schule zu Speyer.

	fl	xr
1. Subrectoratsgehalt	100	—
2. Professor Fahr	900	—
3. Lehrer Michel	800	—
4. „ Bettinger	700	—
5. „ Brünnings	600	—
6. Schreibmeister Lemaire und Klein	200	—
7. Dem katholischen Religionslehrer	100	—
8. Dem Pedell und Ofenheitzer	90	—
9. Realerigenz	340	—
	3830	—

III. Gymnasium in Zweibrücken.

1. Rectoratsgehalt	300	—
2. Professor Milster	1200	—
3. „ Zimmermann	1200	—
4. „ Zäch	1100	—
5. „ Kiefer	1200	—
6. „ Krieger	1100	—
7. Französischer Sprachlehrer	600	—
8. Zeichnungslehrer Veiel	500	—
9. Musiklehrer Zahm	200	—
10. Dem katholischen Religionslehrer	200	—
11. Dem protestantischen Religionslehrer	200	—
12. Den Lehrern der hebräischen Sprache	100	—
13. Dem Bibliothekar	100	—
14. Dem Lehrer der gymnastischen Uebungen	50	—
15. Dem Pedellen und Ofenheitzer	100	—
16. Realerigenz	1180	—
	9330	—

IV. Lateinische Schule in Zweibrücken.

1. Subrectoratsgehalt	100	—
2. Oberlehrer Vogel	900	—
3. Lehrer Kuby	800	—
4. „ Sauter	700	—
5. „ Härringer	600	—
6. Schreibmeister Zahm	200	—
7. Dem katholischen Religionslehrer	100	—
8. Dem Pedellen und Ofenheitzer	60	—
9. Realerigenz	296	40
	3756	40

Digitized by Google

V. Lateinische Schule in Kaiserslautern.

	fl	xr
1. Subrectoratsgehalt	150	—
2. Oberlehrer Haas	900	—
3. Lehrer Jäger	800	—
4. Lehrer Wahl	700	—
5. Zeichnungslehrer Hegele	250	—
6. Musiklehrer Trutzer	200	—
7. Schreiblehrer Schlick	150	—
8. Dem protestantischen und katholischen Religionslehrer	80	—
9. Dem Pedellen und Ofenheizer	75	—
10. Realerigenz	500	—
	3805	—

VI. Lateinische Schule zu Frankenthal.

1. Subrectoratsgehalt	150	—
2. Oberlehrer Zöller	900	—
3. Lehrer Seitz	800	—
4. „ Horn	700	—
5. Zeichnungslehrer	250	—
6. Musiklehrer Vierling	200	—
7. Schreiblehrer Bräunlich	150	—
8. Dem protestantischen und katholischen Religionslehrer	80	—
9. Dem Pedellen und Ofenheizer	75	—
10. Realerigenz	495	—
	3800	—

VII. Lateinische Schule zu Landau.

1. Subrectoratsgehalt	150	—
2. Oberlehrer	900	—
3. Lehrer	800	—
4. „ Böhmer	700	—
5. „ Weis	400	—
6. Zeichnungslehrer Gerhardt	250	—
7. Musiklehrer Bächt	200	—
8. Schreiblehrer	150	—
9. Dem protestantischen und katholischen Religionslehrer	80	—
10. Dem Pedellen und Ofenheizer	75	—
11. Realerigenz	866	40
	4571	40

VIII. Lateinische Schule zu Grünstadt.

	fl	xr
1. Subrectoratsgehalt	100	—
2. Oberlehrer Dittmar	900	—
3. Lehrer Märker	800	—
4. „ Claus	700	—
5. Schreib- und Zeichnungslehrer Knell	300	—
6. Dem katholischen Religionslehrer	40	—
7. Dem Pedellen	10	—
8. Realerigenz	206	—
	3066	—

IX. Lateinische Schule zu Germersheim.

1. Subrectoratsgehalt	100	—
2. Oberlehrer Louis	800	—
3. Lehrer Donsbach	700	—
4. „ Borsicht	600	—
5. Schreib- und Zeichnungslehrer	100	—
6. Realerigenz	250	—
	2550	—

X. Lateinische Schule zu Neustadt.

1. Subrectoratsgehalt	100	—
2. Oberlehrer Bruckner	800	—
3. Lehrer Bumb	700	—
4. „ N.	600	—
5. Zeichnungslehrer Heckel	100	—
6. Dem Pedell	25	—
7. Realerigenz	230	—
	2555	—

XI. Lateinische Schule zu Dürkheim.

1. Lehrer Dursy	700	—
2. „ N.	600	—
3. Schreib- und Zeichnungslehrer	100	—
4. Realerigenz	154	8
	1554	8

Digitized by Google

Zusammenstellung
der Exigenz der Gymnasien und lateinischen Schulen.

		fl	xr
1.	Für das Gymnasium in Speyer	10780	—
2.	Die lateinische Schule daselbst	3830	—
3.	Für das Gymnasium in Zweibrücken	9330	—
4.	„ die lateinische Schule daselbst	3756	40
5.	„ „ „ „ Kaiserslautern	3805	—
6.	„ „ „ „ Frankenthal	3800	—
7.	„ „ „ „ Landau	4571	40
8.	„ „ „ „ Grünstadt	3056	—
9.	„ „ „ „ Germersheim.	2550	—
10.	„ „ „ „ Neustadt	2555	—
11.	„ „ „ „ Dürkheim	1554	8
	Summa	49588	28
	hiezu einen Fond für Aushelfer in Krankheitsfällen, so wie für den Reservefond	600	—
	so beträgt die Gesammtexigenz für die Studienanstalten	50188	28
	davon den Betrag der örtlichen Stiftungen und Beischüsse in Abzug gebracht	20479	44
	so ergiebt sich als aus dem gemeinschaftlichen Kreisschulfond zu leistender Beischuß die Summe von	29708	44
	diese 29708 fl 44 xr von der Gesammtsumme des Schulfonds ad	92704	—
	abgezogen, verbleiben zur Befriedigung der Bedürfnisse des Volksschulwesens	62995	16

Hiebei sieht sich der Landrath veranlaßt, noch folgendes zu bemerken und resp. zu beantragen.

1. Die Erfahrung hat bisher gezeigt, daß nicht nur ohne Bedürfniß und Zweck die Lehrbücher in den Gymnasien und lateinischen Schulen häufig gewechselt, und die ohnehin schon schwer zu erschwingenden Ausgaben der Eltern für den Unterricht ihrer Söhne dadurch ohne Noth vermehrt und für sie drückender werden, sondern auch, daß derselbe Unterrichtsgegenstand, wie z. B. die lateinische Grammatik, da wo sich Gymnasien und lateinische Schulen an einem Orte befinden, allen Regeln einer guten Instructionsmethode entgegen, nach verschiedenen Lehrbüchern gelehrt wird, wodurch ebenfalls wieder nicht nur eine zwecklose Vergrößerung der Ausgaben für die Eltern, sondern auch, was das Schlimmste ist, durch das beständige Auswendiglernen einer und derselben Sache, nur in verschiedenen Worten, in Verbindung mit den übrigen oft übergroßen Aufgaben, die Lust zum wissenschaftlichen Leben bei der Jugend geschwächt, ihr Geist ermüdet, ihr Muth niedergedrückt, ihre Gesundheit zerrüttet und das Fortschreiten derselben in der Heranbildung zur ächten Humanität, bei dem kräftigen Theile derselben aufgehalten und bei dem minder kräftigen Theile oft zum Unglücke des Jünglings für's ganze folgende Leben gehemmt wird.

Die Beschwerden hierüber sind allgemein, und der Landrath muß im Interesse des Kreises wünschen, daß Seine Königliche Majestät geruhen wollen, auf die Entfernung dieser Mißstände Bedacht nehmen zu lassen.

Da ferner:

2. der Landrath bei der in seiner letzten Versammlung beantragten Erhöhung des Gehaltes der Professoren und Lehrer an den Studienanstalten keine andere Absicht hatte, als eine solche Verbesserung ihrer Lage zu veranlassen, wodurch sie in den Stand gesetzt würden, anständig, oder doch wenigstens ohne drückende Nahrungssorgen, leben zu können, und da die Nothwendigkeit dieser Gehaltserhöhung von Königl. Kreisregierung und selbst von der allerhöchsten Stelle anerkannt wird, so glaubt der Landrath, an diese nicht vergeblich die Bitte zu richten, die Auszahlung der festgesetzten Gehaltsverbesserungen an die fraglichen Lehrer für das bereits abgelaufene Jahr 1814 verfügen zu wollen.

3. Der Landrath ist der Ueberzeugung, daß an der lateinischen Schule zu Landau drei Klassenlehrer zur Erreichung des Zweckes zureichend sind, aber er wünscht nicht, daß die vierte Stelle mit dem Gehalte von 400 fl supprimirt, sondern vielmehr zur Anstellung eines Lehrers bei der dort allmählig ins Leben treten-

Digitized by Google

den Gewerbschule benutzt und zu dem Ende im Bestande erhalten werde.

Uebrigens hat der Landrath in Erfahrung gebracht, daß durch die schon seit geraumer Zeit bestehende Vacanz der beiden obern Lehrerstellen an der fraglichen lateinischen Schule, die Jugend in Betreff des Unterrichts nicht nur sehr verkürzt wurde, sondern daß auch daraus so manche, auf die Sittlichkeit und Bildung derselben und den ordnungsmäßigen Gang der Schule, sehr nachtheilig einwirkende Folgen hervorgegangen sind, welchen Seine Königliche Majestät gebeten werden, durch baldige Ernennung eines Vorstandes fraglicher Schule abhelfen zu wollen.

4. Sehr angenehm war dem Landrathe die Mittheilung Königl. Regierung, daß sie zu einer sorgfältigern Instruction hinsichtlich der Realien in den Studienanstalten, das Erforderliche verfügt habe. Allein so schätzenswerth auch diese Vorsorge ist, so sehr muß es doch der Landrath bezweifeln, daß der beabsichtigte Zweck Königl. Regierung dadurch erreicht wird. Nach der Ueberzeugung des Landraths ist hiezu eine möglichste Entfernung des Grundes, woraus die, auf Seiten der Schüler bisher stattgefundene, Vernachläßigung dieser Lehrgegenstände hervorging, unumgänglich nöthig. Dieser Grund liegt darin, daß die Erlernung des Lateinischen und Griechischen in den Studienanstalten bisher als Hauptsache, und alles Andere als Nebensache betrachtet wurde, das man betreiben könne oder nicht, ohne besonders dabei zu gewinnen oder zu verlieren; ein Grund, der durch die Aufrechnung der Fehler bei den Arbeiten der Schüler pro loco, wo z. B. ein Fehler im Lateinischen mit 2, und ein Fehler im Deutschen u. dgl. mit 1 oder ½ angemerkt wurde, so wie selbst durch Aeusserungen mancher Lehrer eine Bestätigung erhielt. Durch dieses Vorurtheil wurden bisher die angestrengtesten Bemühungen der tüchtigsten Lehrer in andern Gegenständen des Unterrichts paralysirt, und das Studium der Arithmetik, Mathematik, Naturgeschichte und des Französischen auf eine arge Weise da und dort in manchen Studienanstalten vernachläßigt.

Diesen auf eine umfassende wahrhaft wissenschaftliche Bildung der Jugend, so nachtheilig einwirkenden Mißstand zu entfernen, ist es vor Allem nöthig, daß die Jünglinge zur Ueberzeugung gebracht werden, daß ein Lehrgegenstand so wichtig für sie wie der Andere ist, und daß alle von ihnen mit gleicher Sorgfalt und Liebe beachtet und behandelt werden müssen; daß aber auch dagegen die Lehrer, um diese Ueberzeugung bei der Jugend zu erwecken und zu begründen, einen Zweig des Unterrichts mit derselben Wichtigkeit wie den andern behandeln, und nicht den größten Theil der Zeit der Schüler für einige Unterrichtsgegenstände in Anspruch nehmen, wodurch diese außer Stand gesetzt werden, dem Studium der Uebrigen so sich zu widmen, wie es seyn sollte.

Der Landrath glaubt, indem er den Blick der obersten Staatsbehörde auf diesen Gegenstand richtet, den Forderungen der ihm auferlegten Pflichten zu entsprechen, und hofft der Berücksichtigung seiner Wünsche entgegensehen zu dürfen.

B. Für das Volksschulwesen.

	fl	xr
Der gemeinschaftliche Schulfond des Kreises beträgt	92704	—
Hievon wird in Abzug gebracht, die für die Studienanstalten zu verwendende Summe mit	29708	44
und es bleiben zur Verwendung für das Volksschulwesen übrig	62995	16

Die Königl. Kreisregierung hat in ihrer, hinsichtlich des Schul- und Studienwesens dem Landrathe gemachten Mittheilung, die Ansicht ausgesprochen, daß es dem Gedeihen der lateinischen Schule zu Kaiserslautern und des dortigen Schullehrerseminariums förderlich sey, wenn die bisher in einer Person vereinigten Stellen des Subrectors der lateinischen Schule und des Directors des Schullehrerseminariums, welche durch das Ableben des Directors Balbier erledigt wurden, getrennt, und für jede dieser beiden Anstalten, ein eigener Lehrer ernannt werden würde, indem jede derselben, die ganze Thätigkeit eines Mannes in Anspruch nehme. Zugleich hat die Königl. Regierung den Landrath in Kenntniß gesetzt, daß Seine Königliche Majestät dem desfalls gestellten Antrage bereits die Geneh-

Digitized by Google

migung ertheilt, jedoch hinsichtlich der Wiederbesetzung der Directorstelle an dem Schullehrerseminar die allerhöchste Entschließung Sich vorbehalten haben.

In dem dieser Mittheilung beigefügten Exigenzetat bringt die Königl. Kreisregierung als Gehalt für den künftigen Director des Schullehrerseminars eine Summe von 1400 fl in Ansatz, und will die Ansicht und Ueberzeugung des Landraths in dieser Beziehung vernehmen.

Der Landrath, indem er die Zweckmäßigkeit der Trennung der fraglichen beiden Stellen anerkennt, glaubt hinsichtlich des Gehaltes für den Director des Seminars, sich dahin aussprechen zu müssen, daß ihm ein Gehalt von 1050 fl, gleich dem Gehalte des Subrectors an der lateinischen Schule zu Kaiserslautern, für hinreichend erscheine, jedoch glaubt der Landrath, daß dem Director eine freie Wohnung wo möglich in der Anstalt selbst, oder aber eine hiefür auf 150 fl zu bestimmende Wohnungsentschädigung zu Theil werden dürfte.

Demnach bringt der Landrath folgende Verwendung der für das Volksschulwesen vorhandenen Mittel in Antrag, als:

I. Für das Schullehrerseminar zu Kaiserslautern:

	fl	fl	xr
1. Gehalt des Directors .	1050		
2. Inspector Metzger . .	850		
3. Lehrer Grünewald . .	800		
4. Zeichnungslehrer Högele .	250		
5. Musiklehrer Trutzer . .	400		
6. Schreiblehrer Schlick . .	200		
7. Den Religionslehrern . .	300		
8. Dem Präfecten . . .	100		
9. Dem Hausmeister . .	400		
10. Dem Gärtner . . .	50		
11. Realexigenz . . .	3976		
		8376	—
II. Für Schulhausbauten . . .		3000	—
III. „ Schulvisitationsgebühren .		3000	—
IV. „ die Schullehrerwittwenkasse .		1000	—
V. „ Verbesserung der Lehrergehalte .		47000	—
VI. „ als Reservefond . . .		619	16
		62995	16

Die Königl. Regierung hat als Beitrag zu Schulhausbauten eine Summe von 4800 fl vorgeschlagen, der Landrath glaubt jedoch aus den in seinem Protokoll von 1832 pag. 36 angegebenen Gründen diesem Gegenstande nicht mehr als 3000 fl zuwenden zu können. — Eben so scheint ihm die für das Jahr 18$\frac{3}{4}$ festgesetzte Summe von 3000 fl für Schulvisitationsgebühren, auch für das Jahr 18$\frac{3}{5}$ hinreichend zu seyn, indem, wenn auch ein Inspector zwei oder mehrere Tage mit der Untersuchung der Schulen an einem Orte zuzubringen haben könnte, was nur selten der Fall seyn wird, derselbe auf der andern Seite wieder an einem Tage mehrere Schulen visitiren kann, wie dies aus den Diätentabellen hervorgeht, so daß eine Compensation des Zeitaufwandes eintritt, und deßhalb eine Erhöhung der Diäten nicht erforderlich scheint.

Was die von Königl. Regierung gemachte Proposition betrifft, der katholischen Mädchenschule der Dominikanerinnen zu Speyer, aus der für die Volksschulen bestimmten Dotation eine Summe von 300 fl zur Besoldung einer dritten Lehrerin zuzuweisen, so kann der Landrath derselben seine Zustimmung nicht geben, 1. weil an dieser Schule keine nach der Verordnung vom 10. October 1817, Amtsblatt pag. 449, für die Volksschulen gebildeten und geprüften Lehrer angestellt sind, dieselbe vielmehr eine dem Geiste der Zeit widerstrebende klösterliche Einrichtung hat, weder nach den für die Volksschulen bestehenden Normen organisirt ist, noch unter der Aufsicht des Ortsvorstandes und der Ortsschulcommission steht und daher nicht als eine Volksschule betrachtet werden, als eine Privatanstalt aber auf die für die Volksschulen bestimmten Fonds keine Ansprüche machen kann, und 2. weil, wenn man auch diese Schule als Volksschule ansehen würde, was nach dem Obigen nicht der Fall seyn kann, derselben doch die beantragte Summe nicht zuzuwenden wäre, indem die Schuldotation dazu bestimmt ist, im ganzen Kreise, da wo keine andere Mittel flüssig gemacht werden können, die Gehalte der Lehrer zu verbessern, nach der Proposition der Königl. Regie-

Digitized by Google

rung aber den Schullehrern des ganzen Landcommissariats Speyer nur folgende Beträge, nämlich:

1. den protestantischen Schullehrern	632 fl	50 xr
2. den katholischen Schullehrern .	876 –	39 —
im Ganzen .	1509 –	29 —

zugewendet werden sollen, mithin für die einzige Schule der Stadt Speyer, schon nach Grundsätzen der Billigkeit, die beantragte Summe nicht bestimmt werden dürfte.

Der Landrath hat in seinem Protokoll vom Jahr 1832 den Wunsch ausgesprochen, daß ihm die Königl. Regierung, Behufs der Festsetzung einer Basis zur Vertheilung der Schuldotationsgelder, bei seiner gegenwärtigen Versammlung eine vollständige Statistik aller Volksschulen des Kreises, nebst ihren Vorschlägen über die Klassification der Schulen und die Vertheilung der Fonds vorlegen möchte. Da indessen diesem Wunsche zur Zeit noch nicht hat entsprochen werden können, indem diese Arbeit zu ausgedehnt und complicirt ist, so findet der Landrath keinen Anstand dem Vorschlage der Königl. Regierung, auf Beibehaltung der bisherigen Vertheilungsweise für das Jahr 18$\frac{33}{34}$ beizustimmen, muß jedoch den im vorigen Jahre pag. 36 seines Protokolls ausgedrückten Wunsch, daß die Gemeindevorstände zu der Vertheilung beigezogen werden möchten, hier wiederholen.

Der Landrath glaubt hier noch folgende Bemerkung machen zu müssen.

Viele Volksschullehrer des Kreises suchen sich als Gemeindeschreiber, Winkelagenten ic. einen Nebenverdienst zu verschaffen, und es ist eine anerkannte Thatsache, daß bei solchen Nebenbeschäftigungen eines Theils der Schuldienst vernachläßigt wird, andern Theils aber die Schullehrer durch den Einfluß, den sie als Gemeindeschreiber auf das Gemeindewesen und insbesondere auf die Gemeindeverwaltung gewinnen, häufig in Collisionen mit den Einwohnern gerathen, und daß die hiedurch entstehenden Persönlichkeiten auf den Unterricht nachtheilig einwirken, indem sie sich selbst auf die Schüler übertragen.

Auf die Einstellung dieses Uebelstandes hinzuwirken ist Pflicht des Landraths, und er sieht sich daher veranlaßt, der Königl. Regierung den Wunsch auszudrücken, daß die Schullehrer im allgemeinen, insbesondere aber diejenigen, welche gegenwärtig schon den normalmäßigen Gehalt beziehen, und somit nicht nöthig haben zu ihrer Subsistenz Nebenverdienste zu suchen, angewiesen werden möchten, sich ihrem wichtigen Berufe ausschließlich zu widmen, der ohnehin ihre ganze Zeit in Anspruch nimmt.

Vor dem Schlusse der Sitzung erschienen der Königl. Generalcommissär und Regierungspräsident Freiherr von Stengel in Begleitung eines Secretärs der Königl. Kreisregierung und haben dem durch allerhöchstes Rescript vom 12. v. M. ernannten und so eben eingetretenen Landrathsmitgliede Heinrich Joseph Schüller, Advokat zu Zweibrücken, den durch §. 28 des Gesetzes vom 15. August 1828 vorgeschriebenen Eid abgenommen.

Nachdem der Königl. Generalcommissär sich hierauf mit seiner Begleitung entfernt hatte, wurde die heutige Sitzung aufgehoben und hierüber gegenwärtiges Protokoll errichtet und von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern, so wie von dem Neueingetretenen unterschrieben.

Köster, Rencker, Mühlhäuser, Schnetter, Brunk, Frank, Rauh, Stöhr, Kern, Ritter, Spitz, Hahn, Kienlin, Ladenberger, Dr. Müller, A. Giessen, Haas, Jacob, Schneider, H. J. Schüller, Mahla.

Digitized by Google

Sitzung vom 2. März 1833.

Gegenwärtig die sämmtlichen Mitglieder welche am Schlusse der gestrigen Sitzung anwesend waren.

In der heutigen Sitzung ging der Landrath zu der Prüfung des Voranschlags der für das Etatsjahr 18$\frac{3}{4}$ aus dem Kreisfonde zu bestreitenden Ausgaben und der dafür zu bestimmenden Steuerprozente über und hat dasselbe festgesetzt, wie folgt:

		Gegenstand der Ausgaben.	Vorschlag der Königl. Regierung.				Festsetzung durch den Landrath.			
			Partial.		Total.		Partial.		Total.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I.		Nachlässe an den directen Auflagen.								
	1.	Grundsteuer	18000	—			18000	—		
	2.	Personal- und Mobiliarsteuer	1800	—	18733	—	1800	—	21200	—
	3.	Thür- und Fenstersteuer	100	—			100	—		
	4.	Gewerbsteuer	1300	—			1300	—		
		Summa des Kapitel I.			18733	—			21200	—
II.		Auf die Verwaltung der Justiz u. des Innern.								
		Ausgaben auf den Justizetat:								
	1.	Appellationsgericht:								
		a) Besoldungen	28221	30	30201	30	28221	30	30201	30
		b) Regie	1980	—			1980	—		
	2.	4 Bezirksgerichte:								
		a) Besoldungen	27013	30	30013	30	27013	30	30013	30
		b) Regie	3000	—			3000	—		
	3.	31 Friedensgerichte:								
		a) Besoldungen	37045	30	37764	42	37045	30	37764	42
		b) Regie	719	12			719	12		
	4.	Ständige Ausgaben für Justizgebäude:								
		a) Miethzinse	585	—	1118	31	585	—	1118	31
		b) kleinere Reparaturen	533	31			533	31		
		Auf den Etat des Innern:								
	1.	12 Landcommissariate:								
		a) Besoldungen	27058	30	46058	30	27058	30	46058	30
		b) Regieaversa	19000	—			19000	—		
		Ausgaben auf den Etat des Landraths:								
	1.	Regiekosten des Landraths			550	—			550	—
		Samma des Kapitel II.			145706	43			145706	43

Digitized by Google

		Gegenstand der Ausgaben.	Vorschlag der Königl. Regierung.				Festsetzung durch den Landrath.			
			Partial.		Total.		Partial.		Total.	
III.		Ausgaben auf Staatsanstalten.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.
		Auf Erziehung und Bildung:								
	1.	Ausgaben für die Bildungsanstalten des Kreises nach dem besondern Etat	92054	—	94954	—	92704	—	95304	—
		Für eine 3. Lehrerin an der Mädchenschule der Dominicanerinnen in Speyer	300	—			—	—		
		Auf Stipendien	2600	—			2600	—		
		Auf Gesundheit:								
	1.	Kantonsphysikate:								
		a) Besoldungen	15614	—	15764	—	15614	—	19264	—
		b) Sustentationszulage	150	—			150	—		
	2.	Thierärzte: Functionsgehalte	2400	—			2400	—		
	3.	Hebammenunterstützungen Behufs d. Unterrichts	300	—	3500	—	300	—		
	4.	Für Epidemieen, Unterstützungen und Medizinalkosten	800	—			800	—		
		Ausgaben auf Wohlthätigkeit:								
	1.	Dotation der Armenanstalt in Frankenthal incl. des Taubstummenunterrichtetats und der außerordentlichen Bauten	44895	—	49895	—	44765	—	49765	—
	2.	Almosenfonds	2000	—			2000	—		
	3.	Für Findel- und verlassene Kinder	3000	—			3000	—		
		Summa			164113	—			164333	—
		Ausgaben auf Industrie und Kultur:								
	1.	Beitrag für die Gestütsanstalt in Zweibrücken	7000	—			7000	—		
	2.	Pferdeprämien für das Landgestüt	1000	—			1500	—		
	3.	Für Gewerbsindustrieunterstützungen	500	—			—	—		
	4.	Auf Gewerbschulen	3500	—			3500	—		
	5.	Für die Obstbaumschule in Speyer	800	—			600	—		
		Summa			12800	—			12600	—
		Ausgaben auf Straßen- und Brückenbau:								
	1.	Auf die Administration	15867	30			15867	30		
	2.	Auf die Unterhaltung der Straßen nach den besondern Etats	61040	30			95200	—		
	3.	Auf Bezirks- und Vicinalwege	4000	—			4000	—		
		Summa			80908	—			115067	30
	1.	Ausgaben auf Rheindammbauten			29347	—			29347	—
		Ausgaben für die Erlegung schädlicher Thiere			50	—			50	—
		Summa des Kap. III. auf Staatsanstalten			287218	—			321397	30
		" " " II. auf Verwaltung			145706	43			175706	43
		" " " I. auf Nachlässe an den directen Auflagen			18733	—			21200	—
		Gesammtsumme der Kreisausgaben			451657	43			488304	13

Digitized by Google

Vorstehender Voranschlag wurde in allen Theilen geprüft, und giebt zu folgenden Bemerkungen Veranlassung:

1. Appellationsgericht.

Aus dem Schreiben des Präsidenten des Königl. Appellationsgerichts vom 2. Dezember 1832, welches durch die Königl. Regierung dem Landrath zur Einsicht mitgetheilt wurde, erhellt, daß die kleine Ersparniß an dem Regie-Aversum zur Bildung einer Bibliothek für das Appellationsgericht verwendet wird, was als zweckmäßig und nützlich erscheint. Dadurch findet die im Sitzungsprotokolle von 1832 gemachte Bemerkung ihre Erledigung.

2. Landcommissariate.

Durch den Landrathsabschied vom 19. October 1832 ist Königlr. Regierung aufgetragen worden, dem Landrath den Entwurf eines Boten-Aversum für die Landcommissariate vorzulegen, was auch geschehen. Die Königl. Regierung glaubt dieses Aversum mit 185 f beantragen zu müssen, geht dabei jedoch von der durch die Wirklichkeit nicht unterstützten Ansicht aus, daß die Landcommissäre genöthigt seyen, für das Botengeschäft ein eigenes Individuum zu besolden. Der Landrath hat diesen Gegenstand nach seiner Kenntniß der bestehenden Verhältnisse genau gewürdigt, und findet, daß 150 f mehr als hinreichend sind, um die Landcommissäre für diesen Gegenstand zu entschädigen, wofür sie in der Regel einen ihrer Dienstboten verwenden; um so mehr, da diesen Beamten 1000 f für Schreiber und Büreaukosten bewilligt sind. Der Landrath beantragt also, daß diese Boten-Aversa allenthalben auf 150 f festgesetzt werden möchten, und glaubt, daß kein erworbenes Recht hier vorgeschützt werden könne, da dieses Aversum, so wie alle andere, jeden Augenblick verändert werden können, wenn erwiesen ist, daß der Zweck mit geringern Mitteln erreicht werden kann.

3. Studien- und Schulanstalten.

Dieser Gegenstand ist in der Sitzung vom Gestrigen umständlich behandelt worden, und der Landrath hat hier nur noch die Gründe zu entwickeln, worauf seine Ansicht, daß die Pensionen des Lehrerpersonals dem Kreisfond nicht zu Last fallen, beruht.

In seiner Sitzung vom 26. Mai 1832 hat der Landrath, gestützt auf die Verfügung des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831, die von der Königl. Kreisregierung in Antrag gebrachten Pensionen der Lehrer und Relicten von Lehrern, als:

1.	die Pension des Lehrers Neumann mit	.	350 f
2.	„ „ der Lehrers-Wittib Bost	.	200 „
3.	„ „ „ „ Lehnert	.	240 „
4.	„ „ des Lehrers Posthius	.	400 „
5.	„ „ der Wittib des Lehrers Dubois		140 „
6.	„ „ der Tochter des Lehrers Trifard		48 „
7.	„ „ des Lehrers Wolf zu Grünstadt		240 „
	Im Gesammtbetrag von	. .	1618 „

aus dem Budget gestrichen, weil diese Pensionen nicht dem Kreisfond, sondern dem Finanzärar zu Last liegen. Seine Königliche Majestät haben jedoch den deßfallsigen Antrag des Landraths in dem Landrathsabschiede mit folgenden Worten für unstatthaft erklärt:

„die Ruhegehalte und Pensionen des Lehrerspersonale sind, so weit sie nicht etwa in Folge besonderer Rechtstitel dem Staatsärar zur Last fielen, stets, und schon vor der Verordnung vom 12. Juni 1818, von der Staatsschuldotation bestritten, daher auch in die gesetzlich festgestellten Kreisschuldotationen eingerechnet worden.

„Insbesondere hat der Lehrer Neumann von Speyer 350 f Alimentation aus dem vormaligen Reservefonde der allgemeinen Schuldotation bezogen, welche mit dem ersten October 1831 auf den Rheinkreis übergegangen, daher demselben zu seiner ältern Dotation von 24000 f noch 350 f zugetheilt worden sind (Ges. Bl. 1832 S. 202).

„Da hienach die fraglichen Pensionen und Ruhegehalte auf die Schuldotation radicirt sind, so findet der §. 10 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 hierauf um so weniger eine Anwendung, als derselbe nur auf das Personal der Justiz- und Administrativbehörden Beziehung hat.“

Digitized by Google

Der Landrath hat diesen Gegenstand, seiner besondern Wichtigkeit wegen, einer nochmaligen genauen Prüfung unterstellt, und ist durch die hierauf bezüglichen Gesetzesstellen, so wie durch die früher statt gehabten Verhandlungen, in seiner Ueberzeugung: daß solche Pensionen dem Kreisfonde rechtlich nicht mehr zu Last fallen, nur noch bestärkt worden.

Durch die Verordnung vom 12. Juni 1818, welche in der hieher gehörigen Stelle folgendermaßen lautet:

„II. die nach den Bestimmungen der §§. 22 und „23 dieses Edicts treffenden Quiescenz-Gehälter „und die den Wittwen und Waisen zu bewilli„genden Pensionen werden aus denselben Fonds „geschöpft, woraus die Besoldungen geflossen sind.

„Dem zufolge werden die Pensionen der Quies„centen und der Wittwen und Waisen derjenigen „Diensteesklassen, welche ihren Gehalt aus dem „sogenannten Finanzfonds empfangen, auf diesen; „jene der übrigen Diensteesklassen aber, welche „ihren Gehalt aus den Kreisfonds, der Steuer„beischläge u. s. w. beziehen, auf diese Letzteren „überwiesen"

wurde der Grundsatz aufgestellt, daß alle Pensionen aus denselben Fonds geschöpft werden, aus welchen die Besoldungen geflossen sind.

Die nachtheiligen Wirkungen, welche dieser Grundsatz auf das Budget des Rheinkreises äußerte, sind bald fühlbar geworden, und haben veranlaßt, daß schon im Jahr 1825 eine bedeutende Pensionslast des Kreises auf die Pensions-Amortisationskasse übernommen wurde.

Hiedurch ist jedoch dem Uebelstande nur theilweise abgeholfen worden, und der Landrath hat sich daher in seinen Sitzungen von den Jahren 1826, 1827 und 1828 verpflichtet gesehen, gegen die Entnehmung der Pensionen aus dem Kreisfond überhaupt Vorstellungen zu machen. Auf diese dringenden Vorstellungen haben Seine Königl. Majestät in den betreffenden Landrathsabschieden zu erwiedern geruht, daß, da das Finanzgesetz vom 11. September 1825 für die Uebernahme der dem Kreisfond nach dem obenangeführten Grundsatze zu Last liegenden Pensionen auf das Staatsbudget keine Verfügung getroffen habe, eine solche Uebernahme zur Zeit nicht statthaben könne, dagegen aber die Versicherung gegeben, daß auf die Erfüllung der von dem Landrathe vorgetragenen Wünsche für die Zukunft in dem den Ständen des Reichs übergebenen Gesetzentwurfe über die Ausscheidung der allgemeinen Staatsausgaben von den besondern Ausgaben der einzelnen Regierungsbezirke Bedacht genommen worden sey.

Die verheisene Ausscheidung der Staats- und Kreislasten hat durch das Finanzgesetz vom 28. December 1831 statt gehabt und dieses Gesetz drückt sich hinsichtlich der hier in Frage stehenden Pensionen in seinem §. 10 wörtlich also aus:

„Die durch Verordnung vom 12. Juni 1818 den „Kreisfonds überwiesenen bereits angefallenen und „künftig anfallenden Civilpensionen und Ruhege„halte, dann die aus frühern Dienstverhältnissen „hervorgegangenen Mehrbezüge einzelner Staats„diener im Rheinkreise gehen vom 1. October „1831 auf die allgemeinen Finanzfonds über und „fallen den betreffenden Ministerialetats zur Last."

Bringt man mit dieser, an sich klaren und keine Unterscheidung zwischen den Pensionen des Lehrerpersonals und jener der übrigen Staatsdiener enthaltenden, gesetzlichen Verfügung, die hieher bezügliche Stelle des durch den Königl. Finanzminister über das Budget für die Finanzperiode, in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 12. März 1831 gehaltenen Vortrags in Verbindung; welche Stelle wörtlich also lautet:

„Den Staatsdienern im Rheinkreise wurden durch „eine Königl. Verordnung vom 12. Juni 1818 die „Rechte der Pragmatik und des IX. Edicts zur „Verfassungsurkunde verliehen. Bei dieser Ver„leihung ging man von dem Grundsatze aus, daß „die entstehenden Pensionen aus den Staats- oder „Kreisfonds bezahlt werden sollen, je nachdem „der Hauptgehalt, aus welchem die Pension zu „berechnen ist, auf der Staatskasse oder auf dem „Kreisfond lastete.

Digitized by Google

„In der Zeit vom Jahr 1818 bis 1. October „1825 waren bereits für Diener, Wittwen und „Waisen Pensionen entstanden. Ein Theil derselben wurde auf die Pensions-Amortisationskasse „überwiesen, ein anderer Theil aber den Kreis„fonds zur Last geschrieben.

„Der Landrath des Rheinkreises suchte die Ue„bernahme der Pensionen auf die Kreisfonds aus „dem Grunde abzulehnen, weil nach den dortigen „Verwaltungs-Grundsätzen eine solche Bürde den „Kreisfonds nie aufgelegt, wohl aber jederzeit „der Staatskasse obgelegen sey; den mehrmalen „im Laufe der 2. Finanzperiode wiederholten An„trägen konnte, da die betreffenden Ministerial„Etats hiefür keinen Kredit besaßen, nicht ent„sprochen werden; im Landrathsabschied vom „Jahre 1829 glaubte jedoch die Staatsregierung „die Zusicherung ertheilen zu müssen, daß die „Pensionen nicht nur allein, wie sie bereits vor„handen sind, sondern auch wie sie in der Zu„kunft entstehen werden, im Budget der 3. Fi„nanzperiode zum Vortrage gebracht werden sollen. „Dieß ist auch bei den verschiedenen Etats nach „den dießfalls angenommenen Grundsätzen geschehen.

„Die Pensionen der Staatsdiener im Rheinkreise „haben bei dem Schlusse des Jahrs 1833

	fl	xr
„ a) auf den Justizetat . . .	5100	—
„ b) auf den Etat des Innern . .	2840	36
„ c) „ „ „ der Finanzen .	1670	33
„ d) „ „ „ der Staatsanstalten	—	—
„ die Alimentationen der Wittwen und „ Waisen aber	4931	49
„ Zusammen . . .	14543	3

„beträgen; sie werden, in so weit sie am 1. Oc„tober 1831 in diesem Stande vorhanden seyn „werden, so wie die künftig entstehenden zur de„finitiven Uebernahme auf die Staatskasse in An„trag gebracht.“

Erwägt man, daß nicht nur in der diesem Vortrage beigelegten Berechnung des voranschläglichen Bedarfs auf Pensionen, die bei dem Etat des Ministeriums des Innern, und bei den Erziehungs- und Bildungsanstalten sich ergebenden Pensionen besonders aufgeführt sind, sondern daß auch die in dem Vortrage selbst enthaltene Berechnung der Pensionen in dem Rheinkreise offenbar jene des Lehrerpersonals und dessen Relicten in sich begreift, indem nur hiedurch die in dieser Berechnung angenommene Gesammtsumme der Pensionen von 14543 fl 3 xr mit dem wirklichen Bestande derselben übereinstimmt.

Erwägt man ferner, daß unter den schon im Jahre 1825 von dem Kreisfonde auf die Pensions-Amortisationskasse übertragenen Pensionen, wirklich Pensionen des Lehrerpersonals begriffen sind, z. B. die Pension des Professors Rom von Speyer; woraus hervorgeht, daß für die Pensionen des Lehrerpersonals keine andere Grundsätze bestehen, als für jene der übrigen Staatsdiener, und zieht man endlich in Betrachtung, daß sowohl nach der Natur der Sache, als auch nach dem Geiste und Zwecke der Ausscheidung der Staats- und Kreislasten, die Pensionen überhaupt nur zur Klasse der erstern gehören können, indem, wollte man einer gegentheiligen Ansicht Raum geben, durch das Steigen der Pensionsfälle es möglich werden könnte, daß die nur für das Bedürfniß des Bestehens der Anstalten berechneten Mittel so sehr in Anspruch genommen und absorbirt würden, daß sie für den Zweck ihrer Bestimmung nicht mehr hinreichen, so daß nothwendig die Anstalten selbst beschränkt werden müßten, was insbesondere bei den Lehranstalten von den nachtheiligsten Folgen wäre; so überzeugt man sich auf das Vollständigste, daß die besondern Fonds des Rheinkreises von dem Anfange der 3. Finanzperiode an keine Pensionen mehr zu tragen haben, sondern daß diese ohne Ausnahme durch das Gesetz vom 28. Dezember 1831 auf das Finanzärar überwiesen worden sind.

Der Landrath fand sich daher in die Nothwendigkeit versetzt, die durch die Königl. Kreisregierung beantragten Pensionen in dem Betrage von 2834 fl

Digitized by Google

17 xr aus dem Budget zu streichen, und hofft, daß Seine Königl. Majestät geruhen werden, diesen Gegenstand näher prüfen zu lassen, und das auf die frühern Zusicherungen und auf die unzweideutige Verfügung des Gesetzes gestützte gerechte Begehren des Landraths anzuerkennen.

4. Stipendien.

In Beziehung auf die für Stipendien bewilligte Summe von 2600 fl findet der Landrath nach reifer Ueberlegung für nöthig, auf ihrer Verwendung nach dem Inhalte des Antrags von 1832 zu bestehen, nach welchem zwei Stipendien für Theologie, eines für Medizin, drei für Real- und Industriegegenstände, sodann 400 fl für Gymnasialschüler, 400 fl für solche, welche sich Real- und Industriestudien widmen, 400 fl für das Schullehrerseminar, und 200 fl für ein chirurgisches Stipendium bestimmt wurde. Er findet bei dem Ueberfluß an Juristen keine Gründe zur Ertheilung von Stipendien für diesen Zweig des Wissens.

5. Medizinalanstalten.

Das Gesuch der Einwohner des Cantons Wolfstein um Anstellung eines Cantonsarztes auf Kosten des Kreises findet der Landrath gegründet, indem dieser Canton der einzige ist, welcher keinen Cantonsarzt hat, während er, wie alle andere Theile des Kreises, zu den Kreisumlagen, woraus die Besoldungen der Cantonsärzte geschöpft werden, beitragen muß. Demnach stimmt der Landrath der von der Königl. Regierung gemachten Proposition auf Festsetzung eines Gehaltes von 450 fl für einen Cantonsarzt in Wolfstein bei.

6. Wohlthätigkeit.

Die auf diese Ruprik Bezug habenden Bemerkungen des Landraths finden sich in dem Protokolle der Sitzung vom 23. vorigen Monats, in welcher die Rechnung über die Armen- und Irrenanstalt zu Frankenthal geprüft wurde, eingetragen.

7. Landbauten.

Für diesen Gegenstand wird von der Königl. Kreisregierung eine Summe von 4117 fl 29 xr zur Verwendung im Jahr 18$\frac{3}{4}$ postulirt.

In dieser Summe ist ein Betrag von 2395 fl 50 xr begriffen, welcher auf den Grund zweier Voranschläge vom 20. Dezember 1831 und 25. Januar 1832 auf die Gebäude der Armen- und Irrenanstalt zu Frankenthal verwendet werden soll.

Hier ist zu bemerken, daß der angeführte Voranschlag vom 20. Dezember 1831 für die Besteigung sämmtlicher Dächer der Gebäude der Anstalt eine Summe von 130 fl 35 xr in Ansprch nimmt, während dem nach dem Voranschlag vom 25. Januar 1832 für das Umdecken der Dächer eine Summe von 621 fl 35 xr erfordert wird.

Da nun durch das Umdecken der Dächer die Besteigung und Ausbesserung derselben überflüssig wird, so fand sich der Landrath veranlaßt, die hiefür angesetzte Summe von 130 fl 35 xr aus dem Budget zu streichen, wodurch sich das Bedürfniß der Gebäude der Armen- und Irrenanstalt auf 2265 fl 15 xr und für die Bauten im Ganzen auf 3986 fl 54 xr reduzirt.

8. Industrie und Cultur.

a) Pferdeprämien.

Anstatt der für diesen Gegenstand proponirten Summe von 1000 fl, findet der Landrath zweckmäßig, es bei den in der Sitzung von 1832 festgesetzten, und damals auf 1500 fl verminderten Betrag auch für das Jahr 18$\frac{3}{4}$ bewenden zu lassen.

Uebrigens glaubt der Landrath noch folgende Bemerkungen machen zu müssen.

1. Daß bei der Preisevertheilung nicht wie bisher lediglich die von Beschälern der edelsten Racen, welche in der Gestütsanstalt selbst zurückbehalten wurden, abstammenden Fohlen berücksichtigt werden sollten, weil dadurch die Zuchtpferdebesitzer, denen es der Entfernung von Zweibrücken wegen, an Gelegenheit fehlt, jene Beschäler benützen zu können, von der Theilnahme an den Prämien ausgeschlossen bleiben. Es dürfte vielmehr zweckmäßig seyn, die Fohlen nach der Vorzüglichkeit der Race in zwei Classen, leichte und schwere Pferde, zu theilen, und jeder Classe die

Digitized by Google

Hälfte der Prämien zuzuwenden, wodurch die Concurrenz hiezu erweitert werden würde.

2. Daß bei sich ergebenden Mitteln zur Anschaffung neuer Beschäler mehr Rücksicht auf einen schweren Schlag von Pferden, welche sich besonders für die flachen Gegenden des Kreises eignen, genommen werden möchte.

b) Baumschule zu Speyer.

Die Mittheilung Königl. Regierung vom 22. v. M., die Baumschule zu Speyer betreffend, hat dem versammelten Landrathe abermals die Ueberzeugung gegeben, daß sich dieselbe ebensowenig wie früher durch sich selbst werde unterhalten können, daß er also, so wie in seiner vorjährigen Sitzung, auf das Eingehen derselben antragen solle.

Da indessen bei den, durch die angeführte Mittheilung auseinandergesetzten Verhältnissen dieser Anstalt, so wie dem noch bis zum Jahre 1840 dauernden Pachtvertrage, die Abtretung der Pflanzschule an die Stadt Speyer oder an einen Privaten, mit mannichfaltigen, wenn gleich zu beseitigenden Anständen, verknüpft seyn möchte, so will der Landrath dem Antrage Königl. Regierung in so weit entsprechen, daß er den Fortbestand der Baumschule bis zum Ablauf der gegenwärtigen Pachtzeit genehmigt, insoferne hiezu ein Kostenaufwand von 600 fl hinreicht, und eine künftige Landrathsversammlung nicht etwas anderes zu bestimmen für gut finden sollte.

9. Unterhaltung der Straßen und Brücken.

Dieser höchst wichtige Gegenstand, welcher nach dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831 eine der bedeutendsten Lasten des Kreises bildet, mußte die ganz besondere Aufmerksamkeit des Landraths in Anspruch nehmen.

Der dem Landrathe durch die Königl. Kreisregierung vorgelegte, hieher bezügliche, Etat erfordert für das Jahr 18$\frac{34}{35}$ eine Summe von 61040 fl 30 xr, mit welcher jedoch, nach dem Vortrage der Königl. Regierung, die Unterhaltung der bereits dem Kreisfonde überwiesenen Straßenstrecken nur sehr kärglich bestritten werden kann, und welche zur Deckung der im Laufe des Jahrs durch besondere Umstände nöthig werdenden Nachhülfe, so wie des Bedürfnisses an Ortspflastern, Brücken, Mauern und Geländern, nicht hinreicht.

Der Landrath hat in seiner Sitzung vom 31. Mai v. J. eine Classification sämmtlicher Straßen, mit Rücksicht auf die Wichtigkeit derselben, vorgeschlagen; allein dieser Vorschlag hat sich der allerhöchsten Genehmigung durch den Landrathsabschied nicht zu erfreuen gehabt. Da indessen die in der projectirten Classification begriffenen, mit außerordentlichem Kostenaufwand größtentheils durch die Gemeinden und Cantone erbauten Straßen, bei der Unzulänglichkeit der Mittel der Gemeinden zur Unterhaltung derselben, nothwendig wieder zu Grunde gehen müssen, wenn nicht auf andern Wegen geholfen wird, so hat der Landrath, überzeugt von den Vortheilen und dem wesentlichen Einfluß der durch die Erbauung der Straßen herbeigeführten Erleichterung des Verkehrs auf den materiellen Wohlstand des Landes, sich zur Pflicht gemacht, alle disponiblen Mittel, und selbst einen Theil der für facultative Ausgaben bestimmten Steuerbeischläge mit 11890 fl, letztere jedoch ohne Consequenz für die Zukunft, diesem Gegenstande zuzuwenden, und bittet Seine Königl. Majestät wiederholt, unter Berücksichtigung des Nachtheils, welcher dem Lande durch den Verfall der Straßen erwachsen würde, die im v. J. beantragte Classification der Straßen genehmigen zu wollen.

10. Rheindammbauten.

Für die Unterhaltung der Rheindämme, und für die Anlegung einiger neuen Dammstrecken proponirte die Königl. Kreisregierung für das Jahr 18$\frac{33}{34}$ eine Summe von 29,347 fl.

Dieser Proposition stimmt der Landrath bei, und wünscht, daß die Arbeiten auf den Grund der mitgetheilten Pläne und Voranschläge bald möglichst begonnen werden.

Die bereits in seinem Protocoll vom vorigen Jahre, Pag. 50, gemachte Bemerkung, in Betreff der dem Flußbette zu gebenden weitern Ausdehnung bei

Digitized by Google

Anlegung neuer Dämme, glaubt der Landrath hier wiederholen zu müssen, weil hiedurch die Dämme der Beschädigung durch Hochwasser weniger ausgesetzt werden.

11. Rectification der Schwarzbach, Horn-, Erbach- und Blies.

In seiner Sitzung vom Jahre 1832 hat der Landrath eine Summe von 1500 ℔ für die technischen Vorarbeiten, welche der Rectification der obigen Bäche vorangehen müssen, beantragt, allein Seine Königl. Majestät haben diesen Antrag nicht genehmigt, weil der Landrath diese Summe von den zu den nothwendigen Ausgaben bestimmten Umlagen entnehmen wollte.

Dadurch konnten diese Vorarbeiten, über deren Nothwendigkeit und Dringlichkeit die Königl. Kreisregierung vollkommen mit dem Landrathe übereinstimmt, wie dieses aus ihrer im Jahre 1832 gemachten Mittheilung hervorgeht, noch nicht begonnen werden, und doch wird das Uebel, welchem abgeholfen werden soll, täglich größer.

Der Landrath, indem er von der ihm durch die Gesetze vom 15. August 1828 und 28. Dezember 1831 eingeräumten Befugniß Gebrauch macht, und in Berücksichtigung der dringenden Nothwendigkeit der vorzunehmenden Arbeiten, welche zu den gemeinnützigsten gehören, und eine beträchtliche Wiesenfläche dem Ackerbau wiedergeben, und zugleich die Gesundheit der Bewohner des an einigen Stellen zum Sumpf gewordenen Wiesenthales, den Ausdünstungen desselben entziehen werden, beantragt daher, daß von den zur Deckung der facultativen für gemeinnützige Zwecke zu bestimmenden Ausgaben dienenden, ein und zwei Drittel Prozenten der Steuerprinzipalsumme 1500 ℔ zu den fraglichen technischen Vorarbeiten verwendet werden. Er verbindet hiemit den dringenden Wunsch, daß diese Vorarbeiten unverzüglich begonnen werden, indem jeder Verzug von großem Nachtheil ist, und hofft, daß ihm dieselben in seiner nächsten Versammlung mit den Verschlägen, in Betreff der Beitragspflichtigkeit des Staats und der betheiligten Gemeinden und Privaten, wieder vorgelegt werden können.

12. Facultative Steuerbeischläge.

Nach den Gründen, welche bei den Straßenbauten und in Hinsicht der Rectification der Schwarzbach, Erbach, Horn und Blies, oben entwickelt worden sind, und welche die Nothwendigkeit des gegenwärtigen Beschlusses beweisen, beschließt der Landrath, daß die ihm gesetzlich zur Verfügung gestellten 1 und ½ Prozente Steuerbeischläge, betragend:

	℔	℔
1. Von einem Steuerprinzipale von	767409	12790
2. Von dem Steuerprinzipale der Staatswaldungen zu . .	36000	600
Zusammen		13390

auf die an den obigen Orten angegebene Weise, nämlich 1500 ℔ für die technischen Vorarbeiten der Rectification der dort bezeichneten Bäche, und der Rest mit 11890 ℔ auf die Straßenunterhaltung verwendet werden sollen, wobei der Landrath hier wiederholt ausspricht, daß einzig und allein die Nothwendigkeit die Straßen ihrem gänzlichen Verderben zu entziehen, ihn zu dieser Verwendung bestimmen konnte.

13. Attribuirte Polizeistrafgelder.

Der nach dem Landrathabschiede vom 19. October 1832 vorzulegende Voranschlag über die Verwendung der Fonds der attribuirten Polizeistrafen, ist, obgleich in Erinnerung gebracht, von Königl. Regierung nicht mitgetheilt worden, und der Landrath war also außer Stand, in dieser Beziehung die ihm durch das Gesetz vom 15. August 1828 §. 2 auferlegte Pflicht zu erfüllen. Demnach bleibt ihm nur übrig auf seinem im vorigen Jahr gestellten Begehren, welchem im Ladrathabschiede Seite 626 № 12 willfahrt worden ist, zu beharren, mit der Wiederholung jedoch, daß für nicht vorherzusehende und dringende Bedürfnisse ein angemessener Reservefond bestimmt werden dürfte.

Digitized by Google

	fl	xr
Zur Deckung der oben im Voranschlage detaillirten nothwendigen Ausgaben betragend	488304	13
so wie des aus der II. Finanzperiode herrührenden Deficits, wofür das Finanzgesetz einzig und allein durch die dem Kreis nach seinem §. 24 überlassenen Steuerausstände Vorsorge getroffen hat, und welches nach dem Vortrage der Regierung beträgt . .	16567	9
Also zur Deckung eines Bedürfnisses von	504871	22

bestimmt und verwendet der Landrath folgende Mittel:

1. Die nach dem Finanzgesetze dem Kreisfond zugewiesenen 52½ p% von der Grund-, Personal-, Mobiliar-, Gewerb-, Thür- und Fenstersteuer, betragend an Principal 767409 fl 21 xr, folglich das Steuerprocent 7674 fl, und die vorstehenden 52½ p%	402885	—
2. die dem Kreis zugewiesene ½ Thür- und Fenstersteuer mit	14278	15
3. den Ertrag der Rheindammgräsereien mit	2000	—
4. den baaren Geldvorrath und den Vorrath an Waaren und rohen Stoffen, welche sich am 1. October 1831 bei der Arbeitsanstalt in Kaiserslautern vorgefunden haben und zwar		
1. baarer Geldvorrath . . 3527 1		
2. Vorrath an Waaren und rohen Stoffen 22665 55	26192	56

In seinem Protokolle vom Jahr 1832 pag. 51 hat der Landrath, sich berufend und stützend auf den §. 20 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831, wodurch die Kösten für das Kreisarchiv, die Gensd'armerie und die Gefängnisse auf die Centralfonds überwiesen wurden, das in diesen Anstalten und in der Arbeitsanstalt in Kaiserslautern vorhandene und auf Kosten des

zu übertragen	445356	11

	fl	xr
Uebertrag	445356	11

Kreises angeschaffte Mobiliarvermögen an Requisiten, Waaren, rohen Stoffen u. s. w. in Anspruch genommen.

In dem Landrathsabschied vom 19. October 1832 haben jedoch Seine Königl. Majestät dieses Begehren nicht berücksichtigt, und zwar aus dem Grunde, weil das Finanzgesetz die vom Kreisfond auf die Staatsfonds übergehenden Lasten in bestimmten Summen überwiesen haben, und in der Beilage Lit. A. zu diesem Gesetze unter den Positionen VII, X, Ziffer 5 und XI Ziffer 2 die von dem Kreisfond für die oben bemerkten Anstalten auf das Finanzärar übergehenden Posten in Zahlen ausgedrückt seyen, welche den Umfang und die Grenzen der dießfältigen Verpflichtung des Staatsärars genau und speziell bezeichneten.

Der Landrath hat diesen Gegenstand einer sorgfältigen Prüfung unterstellt und sich dadurch wiederholt überzeugt, daß sein Begehren im Gesetze begründet ist; es ist ihm unmöglich sich die Ansicht anzueignen, daß der Kreis um deßwillen aufhöre Eigenthümer der auf seine Kosten angeschafften Gegenstände zu seyn, weil das Finanzärar die Kosten der bezeichneten Anstalten vom 1. October 1831 an zu tragen hat, dabei ist ihm aber nicht entgangen, daß, weil das Finanzgesetz zum Ersatz dieser Gegenstände an den Kreisfond keine Mittel ausgeworfen hat, die Erfüllung seines Begehrens, so weit sich dieses auf Requisiten u. s. w. bezieht, welche zur Zweckerreichung der fraglichen Anstalten unentbehrlich sind, und welche, wollte man sie nicht in Geld vergüten, sondern dem Kreise in natura zurückgeben, durch die Anschaffung anderer, wozu keine Mittel

zu übertragen	445356	11

Digitized by Google

	fl	xr
Uebertrag	445356	11

gegeben sind, ersetzt werden müßten, bis zur nächsten Ständeversammlung ausgesetzt bleiben müsse, wo alsdann das Ministerium der Finanzen, den geeigneten Credit nachzusuchen im Stande seyn wird. Ein ganz anderes Verhältniß besteht übrigens in Beziehung auf den am 1. Oct. 1831 bei der Arbeitsanstalt in Kaiserslautern bestehenden baaren Kassenvorrath mit 3527 fl 1 xr und rücksichtlich der an demselben Tage vorhandenen Waaren und rohen Stoffe, welche nach der in der Sitzung vom 25. Februar ejusd. abgeschlossenen Rechnung einen Werth von 22665 fl 55 xr haben, baarem Gelde gleich zu achten und keineswegs zum Fortbetriebe der Anstalt unentbehrlich sind. Dieser Geldvorrath und diese Waaren kommen nämlich in dem Budget des Staatsärars nicht unter den zur Deckung des Bedürfnisses bestimmten Einnahmen vor, und können daher aus demselben Grunde, aus welchem die Verbindlichkeit des Staatsärars zum Ersatze der zum Fortbestand der Anstalten nöthigen Requisiten bestritten wird, von diesem Aerar nicht in Anspruch genommen werden. Der Landrath glaubt demnach, diese Gegenstände mit einer Summe von 26192 fl 56 xr ins Budget seiner Einnahmen pro 18$\frac{3}{3}$ aufnehmen zu müssen und sich der Hoffnung hingeben zu können, daß Seine Königl. Majestät geruhen werden, die gerechten Ansprüche des Kreises hierauf anzuerkennen, um so mehr, als diese Anerkennung im Interesse des Staatsärar selbst liegt; denn Seine Königl. Majestät werden Sich aus den gegenwärtigen Verhandlungen des Landraths überzeugen, in welcher Lage sich die Fonds des Kreises befinden, und daß sie zur Deckung der nothwendigen Ausgaben unzureichend sind, daß namentlich die Unterhaltung der Straßen beinahe das doppelte der durch die Königl. Kreisregierung beantragten Unterhaltungskosten erfordert, wenn sie nicht gänzlich zu Grunde gehen und nächstens unbrauchbar werden sollen, wo dann das Finanzgesetz dem Staatsärar die Verbindlichkeit auferlegt, die unter № 3 des Art. 22 zu subsumirenden Reparaturen zu übernehmen; Allerhöchstdieselben werden Sich ferner überzeugen, daß des Landes Wohlfahrt dem Landrathe gebieterisch auferlegt, alle disponible Mittel der Straßenunterhaltung zuzuwenden, und daß der Zweck nur erreicht werden kann, wenn das Staatsärar das leistet, wozu es theils nach dem klaren Buchstaben des Gesetzes, theils nach der Natur der Sache, wie bei obigem Cassabestand und Waarenvorräthen verbunden ist.

	fl	xr
zu übertragen	445356	11

	fl	xr
Uebertrag	445356	11

5. Beitrag des Staats zu den Kreisumlagen für seine Staatsforsten . . . 28770 —

Der Landrath hat in seinem vorjährigen Protokoll, gestützt auf das Gesetz vom 15. August 1828 und auf das Finanzgesetz vom 28. Dezember 1831, die Waldungen des Staates mit einer Summe von 31963 fl, als den Ertrag einer approximativen Schätzung derselben, den Kreisumlagen beigezogen, resp. diesen Betrag seinem Einnahmsbudget beigesetzt, vorbehaltlich der nach gesetzlicher Vorschrift vorzunehmenden Einsteuerung und der darauf hin zu machenden Abgleichung und definitiven Festsetzung. Seine Königl. Majestät haben jedoch in dem Landrathsabschiede vom 19. October 1832 diesem Begehren nicht zu entsprechen geruht, sondern das Steuerprinzipal dieser

	fl	xr
zu übertragen	474126	11

Digitized by Google

	fl	xr
Uebertrag	474126	11

Waldungen auf 17200 fl festgesetzt. Durch ein allerhöchstes, dem Landrathe mitgetheiltes, Reskript vom 19. Februar l. J. ist indessen die Königl. Kreisregierung angewiesen worden, das Steuerprinzipal der Staatsforsten mit 36000 fl pro 18$\frac{1}{3}$ in Ansatz zu bringen, unter dem Vorbehalte, ungesäumt eine Einschätzung derselben vornehmen zu lassen, und unter der ausdrücklichen Verwahrung gegen jede Folgerung daraus für künftige Jahre.

Da durch diese Verfügung die Königl. Staatsregierung ihre Beitragspflichtigkeit anerkennt, wie sie der Landrath in Anspruch nahm, nämlich nach dem Resultate der vorzunehmenden Einschätzung, wozu das Gesetz, die Art und Weise festsetzt, so findet derselbe keine Gründe, warum er auf der im vorigen Jahr angesetzten Summe von 31963 fl zu beharren hätte, indem er nur das gesetzliche verlangte und verlangen konnte. Demzufolge und unter der Voraussetzung, daß die Einsteuerung unverzüglich ins Werk gesetzt wird, nimmt der Landrath vorläufig, sowohl für das Jahr 18$\frac{1}{3}$ als wie für das abgelaufene 18$\frac{1}{3}$ Jahr, das Prinzipal der Staatsforsten zu 36000 fl an und setzt den hienach zu berechnenden Beitrag zu den Kreisumlagen fest, wie folgt:

	fl
pro 18$\frac{1}{3}$ zu 52$\frac{1}{2}$ p% . .	18900
„ 18$\frac{1}{3}$ zu 52$\frac{1}{2}$ p% . .	18900
	37800

und da in dem Budget pro 18$\frac{1}{3}$ dieses Steuerprinzipal zu 17200 fl von der Königl. Staatsregierung angenommen und die Umlagen zu 52$\frac{1}{2}$ p% mit 9030 fl davon berechnet wurden, so kommt dieser Betrag hier in Abzug mit 9030

zu übertragen	474126	11

	fl	xr
Uebertrag	474126	11

und es ist dem jetzigen Budget beizusetzen 28770

Dabei erklärt der Landrath, wie er es schon in seinem Protokolle vom Jahr 1831 gethan, daß in der nächsten Versammlung die definitive Regulirung dieses Gegenstandes nach dem Resultate der statt gehabten Einsteuerung vorgenommen werden soll, und er erbietet sich, wie er sich damals erboten, und wie das allerhöchste Reskript vom 19. Februar l. J. sich auch vorbehält, das allenfalls zu viel angesetzte dem Staatsärar zu vergüten, wogegen er sich aber auch seine Rechte auf das zu wenig angesetzte förmlich vorbehält.

6. Nach dem oben gefaßten Beschluß soll für das Jahr 18$\frac{1}{3}$, und ohne Consequenz für die Folge, von den facultativen Centimen ein Betrag von 11890 fl zur Deckung der durch das Gesetz als nothwendig oben festgesetzten Ausgaben verwendet werden. 11890 —

7. Ausstände der 2. Finanzperiode, welche nach §. 24 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 den Kreisfonds zugewiesen wurden. Hievon soll vorläufig und bis Seine Königliche Majestät oder die Stände des Reichs über die Gesetzlichkeit des durch den Landrath gemachten Anspruchs entschieden haben werden, nur das zur Deckung der dringendsten Ausgaben und des aus der 2. Finanzperiode herübergegangenen Defizits Nothwendige entnommen und hier in Einnahme vorgetragen werden mit . 18855 11

Summa aller Mittel gleich dem Betrage der Ausgaben 504871 22

Digitized by Google

In seiner Sitzung vom 28. Mai v. J. hat der Landrath, gestützt auf den §. 24 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831, welches dem Kreisfond die am 1. October 1831 aus frühern Finanzperioden herrührenden Steuerausstände überweiset, diese Ausstände vorbehaltlich genauerer durch die respectiven Steuercontroleure bei den Steuereinnehmern zu machenden Aufnahmen und Liquidationen nach der approximativen Berechnung der Königl. Kreisregierung mit 121200 ℳ in Anspruch genommen und diese Summe seinem Voranschlage des Jahrs 18$\frac{3}{4}$ beigesetzt.

In dem hierauf erfolgten Landrathsabschiede vom 19. October 1832 haben Seine Königliche Majestät diesen von dem Landrathe in dem Interesse des Kreises erhobenen Anspruch aus folgenden Gründen abgewiesen, weil der Landrath von der irrigen Ansicht ausgegangen, daß alles dasjenige ein Steuerausstand sey, was mit dem Schlusse des Etatsjahrs an Steuern noch nicht eingegangen war, und auf die besondere Steuergesetzgebung des Rheinkreises, vermöge welcher daselbst nie Steuerausstände vorhanden seyn könnten, keine Rücksicht genommen habe; weil ferner der Begriff eines Ausstandes voraussetze, daß die Schuldigkeit verfallen und zur gesetzlichen Verfallzeit noch nicht einbringbar sey, das dem Etatsjahre 18$\frac{3}{4}$ angehörige Steuerziel des Monats September 1831 aber nach den im Rheinkreise bestehenden Institutionen erst im Laufe des darauf folgenden Monats October erhebbar gewesen, und diese Steuern nach der Steuergesetzgebung dieses Kreises vollständig und ohne Rückstand abgeliefert worden seyen, woraus folge, daß Steuerausstände, von welchen der §. 24 des Finanzgesetzes spricht, weder vorhanden gewesen noch vorhanden seyn konnten.

Der Landrath kann aus diesen Gründen, welchen die Ansprüche des Kreises auf die Steuerausstände der frühern Finanzperiode entgegenstehen sollen, die Ueberzeugung nicht schöpfen, daß diese Ansprüche ungegründet seyen. Die Worte des angerufenen Art. 24 sind nämlich durchaus klar, und es geht aus diesen so wie aus dem ganzen Inhalte des Finanzgesetzes hervor, daß der Gesetzgeber die Absicht hatte, dem Rheinkreise gegen Uebertragung bedeutender Lasten, dadurch einen Vortheil zu gewähren, resp. ihn ein Aequivalent für die übernommenen Lasten finden zu lassen, daß er ihm die fraglichen Ausstände ohne Unterschied, ob sie verfallen sind oder nicht, zuwies.

Wollte man dem Gesetze eine andere und namentlich eine Deutung geben, wonach der Fond des Rheinkreises gar keine Ausstände erhielte, so würde dies nicht nur gegen die Worte des Gesetzes verstoßen, sondern auch der Ansicht Raum geben, daß das Gesetz eine Täuschung enthalte, indem dadurch dem Kreisfond etwas überwiesen worden wäre, was in der That nicht existirte.

Eine Täuschung aber kann unmöglich dem Gesetze zu Grunde liegen, und somit muß angenommen werden, daß das, was das Gesetz dem Kreisfond überwiesen hat, nämlich Steuerausstände, auch in der Wirklichkeit bestanden habe, und bestehen konnte.

Daß der Gesetzgeber Gründe hatte, dem Kreisfond die vorhandenen Steuerausstände zu überlassen, geht schon daraus hervor, daß die Rechnung dieses Fonds am Ende der letzten Finanzperiode mit einem bedeutenden Deficit abschließt und daß die großen Lasten, welche das neue Finanzgesetz dem Kreisfonde überwiesen hat, und insbesondere die Kosten der Unterhaltung der Straßen durch die gewöhnlichen Mittel nicht gedeckt werden können.

Wäre es selbst möglich hier, wo das Gesetz nicht unterscheidet, eine Unterscheidung zwischen fälligen und nicht fälligen Ausständen zu machen, und könnte man annehmen, daß es nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen habe, dem Kreisfond die noch nicht fälligen Ausstände, also das mit ultimo September 1831 erhebbar gewordene Steuerzwölftel vom Jahr 18$\frac{3}{4}$, zu überweisen, so könnte dieses doch unmöglich bei den schon zu Ende August fällig und erhebbar gewesenen Steuern, welche zu einem großen Theile am Schlusse des Etatsjahrs, d. h. zu Ende Septembers, noch nicht erhoben waren, und eben so wenig bei dem durch die Steuern aus dem Finanzärar vorschußweise gedeckten Deficit des

Digitized by Google

Kreisfonds, dessen Betrag ebenfalls einen Ausstand für das Finanzärar bildete, der Fall seyn.

Die Ausstände, welche von dem Monat August und den frühern Monaten des Jahres 18$\frac{3}{3}$ bei dem Eintritt der neuen Finanzperiode noch vorhanden waren, fallen daher unzweifelhaft dem Kreisfond anheim, und eben so verschwindet das Deficit der Kreisfondsrechnung, da der Betrag desselben aus dem Finanzärar am Schlusse der II. Finanzperiode bereits als vorgeschossen zu betrachten war.

Es läßt sich ferner, selbst wenn die Supposition, daß dem Kreisfond nicht alle am Schlusse des Etatsjahrs noch nicht erhobene Steuern anheimgefallen seyen, richtig wäre, mit Grund behaupten, daß sogar dasjenige, was von dem Steuerzwölftel des Monats September 1831 am 1. November dieses Jahrs noch nicht erhoben war, dem Kreisfond zugefallen seye, indem der dießfallsige Betrag, selbst nach dem beschränktesten Sinne des Begriffes „Ausstand" wonach dieser sich nur auf das Erhebbare beziehen soll, mit dem Eintritt der Verfallzeit eines neuen Steuerzieles, jedenfalls ein solcher Ausstand geworden ist, am 1. November 1831 aber, auf die Steuern pro 18$\frac{3}{3}$ noch nahe an 100000 fl wirklich nicht erhoben waren.

Aus diesen und den schon in seinen Verhandlungen vom vorigen Jahr entwickelten Gründen glaubt der Landrath den gemachten Anspruch nicht fallen lassen zu dürfen, und hofft, daß Seine Königl. Majestät geruhen werden, die Sache einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen und vorläufig die Ansprüche des Kreisfonds, wenigstens bis zu dem, dem Budget beigesetzten Betrag von 18854 fl 56 xr anzuerkennen.

Worüber gegenwärtiges Protokoll errichtet und von sämmtlichen Mitgliedern, mit Ausnahme des Landraths Schneider, welcher sich wegen dringenden Familienangelegenheiten entfernt hatte, unterschrieben wurde.

Stöhr, Köster, Kienlin, Ladenberger, Hahn, Mühlhäuser, Rencker, Rauh, A. Giessen, Schüller, Brunck, Spitz, Schnetter, Kern, Frank, Jacob, Dr. Müller, Ritter, Haas, Mahla.

Sitzung vom 3. März 1833.

Gegenwärtig die sämmtlichen Mitglieder wie in der gestrigen Sitzung, mit Ausnahme des Landraths Schneider.

Der Landrath ging in der heutigen Sitzung zur Prüfung und Begutachtung einiger ihm auf allerhöchsten Befehl gemachten besonderen Mittheilungen über.

I. Errichtung einer Heilanstalt für heilbare und einer Aufbewahrungsanstalt für unheilbare Irren betr.

Seine Königl. Majestät haben geruht dem Landrath unter Beifügung eines Commissionsgutachtens über diesen Gegenstand folgende Fragen zur Ansichtsäußerung vorlegen zu lassen.

1. Ob er es dem Interesse des Kreises angemessen erachte, die heilbaren Irren des Kreises in die Heilanstalt bei Würzburg abgegeben zu sehen? oder 2. ob die Errichtung einer eigenen Anstalt für heilbare Geisteskranke in dem Kreise rathsamer erscheine?

3. Ob die Anstalt zu Frankenthal zur Aufnahme aller unheilbaren Irren des Kreises angemessen zu erweitern? oder ob 4. dem Kreise gegen einen mäßigen Unterhaltungsbeitrag die Theilnahme an der Anstalt zu St. Georgen bei Bayreuth zu sichern? und

5. Ob in dem Bejahungsfalle der 4 Fragen die Theilnahme des Kreises an der Anstalt zu St. Georgen auf alle oder nur auf die in Frankenthal keinen Raum findenden unheilbaren Irren auszudehnen wäre?

Digitized by Google

Der Landrath, indem er die menschenfreundliche Fürsorge Seiner Königlichen Majestät für das Wohl der leidenden Menschheit anerkennt, ist, nach reiflicher Erwägung der bestehenden Verhältnisse, der Ansicht

1. Daß es allerdings zweckmäßig sey, die heilbaren Irren des Kreises in die zu Würzburg bestehende, mit den erforderlichen medizinischen Hülfsmitteln versehene Anstalt aufnehmen zu lassen, jedoch nur gegen einen zu bestimmenden billigen Unterhaltungsbeitrag für jedes aufzunehmende Individuum, indem der Kreisfond bei dem der Armen- und Irrenanstalt zu Frankenthal schon gewidmeten bedeutenden Aufwande, keine Mittel darbietet, um einen ständigen Beitrag zu der Heilanstalt in Würzburg zu leisten.

2. Daß demnach die Errichtung einer eigenen Heilanstalt in dem Kreise, welcher auch schon der Mangel an dem hiezu erforderlichen Fond entgegenstehen würde, überflüßig erscheint.

3. Daß eine Erweiterung der Anstalt zu Frankenthal zur Unterbringung von unheilbaren Irren nicht nöthig erscheint, indem diese Anstalt zur Aufnahme von achtzig Geisteskranken hinreichenden Raum darbietet, während dem der bisherige Stand nur 55 dieser Kranken ausweist.

4. Daß daher eine Theilnahme an der Anstalt zu St. Georgen bei Bayreuth nicht erforderlich ist, und daß hiedurch auch die fünfte Frage sich erledigt.

II. Versicherungsanstalt gegen Hagelschaden betr.

Seine Königliche Majestät haben geruht, Statuten für Versicherungsanstalten gegen Hagelschaden aus dem alternativen Gesichtspunkte

1. des auch bei der Brandversicherung geltenden Grundsatzes jährlicher einfacher Umlegung der entstandenen Beschädigung, und

2. auf die Grundlage ständiger ein allmähliges Vereinsvermögen begründender Beiträge verfassen, und gemäß allerhöchstem Rescript vom 18. v. M. dem Landrathe zur Begutachtung vorlegen zu lassen.

Der Landrath hat sich nach Verlesen der vorgelegten Statuten überzeugt, daß es bei der Wichtigkeit des Gegenstandes und dem Umfange des Entwurfs unmöglich sey, die Sache in der gegenwärtigen Sitzung einer gründlichen Prüfung zu unterstellen und glaubt vielmehr der Königl. Regierung den Wunsch ausdrücken zu müssen, daß von dem ohnehin lithographirten Projekte jedem Landrathsmitglied ein Exemplar zugesendet werden möge, um bei der nächsten Versammlung mit Sachkenntniß das geforderte Gutachten abgeben zu können.

Ehe der Landrath seine Verhandlungen beendigt, fühlt er sich gedrungen, Seiner Königlichen Majestät für die dem Kreise durch die angeordnete Herabsetzung des Salzpreises, durch die verfügte Rectification des Rheinstroms und durch die eingeleitete Bildung von Gewerbschulen erwiesenen Wohlthaten, seinen wärmsten Dank darzubringen.

Worüber gegenwärtiges Protokoll errichtet, von sämmtlich anwesenden Mitgliedern unterzeichnet, und hiemit die Verhandlungen, in so weit sich dieselben auf die durch den §. 2, № 1, 2, 3 und 5 des Gesetzes vom 15. August 1828 bezeichneten Gegenstände beziehen, geschlossen worden sind.

Köster, Rencker, Mühlhäuser, Schnetter, Brunk, Frank, Rauh, Stöhr, Kern, Ritter, Spitz, Hahn, Kienlin, Ladenberger, Dr. Müller, A. Giessen, Haas, Jacob, H. J. Schüller, Mahla.

Digitized by Google

Druckfehler.

Pag.	23	Sp. 1	Z.	17 v. o.	l. m.	Landrath
—	24	— 2	—	2 v. u.	—	Principalsumme von
—	25	— 1	—	12 —	—	die Personalsteuer
—	26	— 2	—	4 —	—	bestimmten
—	26	— 2	—	13 —	—	nicht
—	29	— 2	—	6 v. o.	—	bestehenden
—	43	— 1	—	9 v. u.	—	Rubrik
—	43	— 2	—	9 v. o.	—	Anspruch

Pag.	43	Sp. 2	Z.	16 v. u.	l. m.	dem
—	44	— 2	—	11 v. o.	—	Kostenaufwand
—	44	— 2	—	12 —	—	größtentheils
—	45	— 1	—	1 v. u.	—	können
—	45	— 2	—	10 v. o.	—	dem
—	45	— 2	—	15 —	—	der Rest
—	45	— 2	—	20 —	—	konnte
—	45	— 2	—	6 v. u.	—	im vorigen Jahr
—	46	— 2	—	10 v. o.	—	habe

Digitized by Google